

Einladung zur  
**Frühjahrstagung**  
der Österreichischen Juristenkommission

**Menschenrechte  
auf dem Prüfstand**

Ist das Recht oder kann das weg?

**7. und 8. Mai 2026**

Linzer Schloss (Südflügel)  
4020 Linz, Schlossberg 1

unter Mitwirkung  
des **Österreichischen Rechtsanwaltskammertages**,  
der **Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter**  
und der  
**Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen  
und Staatsanwälte**

**ÖJK**  
Österreichische  
Juristenkommission

**Linde**

### Zum Inhalt:

„Vom Konsens zum umkämpften Wert“ ist nur eine von vielen aktuellen Einschätzungen der Situation der Menschenrechte. „Die Menschenrechte werden weltweit untergraben und sind unter Beschuss“ sagt der UNO-Hochkommissar für Menschenrechte. Der „Minimalkonsens bröseln“ sagen andere, denn man liest auch davon, dass das absolut geltende Folterverbot auf schwerwiegende Fälle eingeschränkt werden soll. Es gibt auch „zunehmend Versuche, die Gerichtsbarkeit als dritte Staatsgewalt zu delegitimieren, sowie Kampagnen gegen einzelne Urteile“, befindet die Österreichische Liga für Menschenrechte. Ebenso werde „verstärkt versucht, die Zivilgesellschaft und deren Speerspitze, die NGOs, zu diskreditieren“.

Die Österreichische Juristenkommission hat sich im Vorjahr bei ihrer Frühjahrstagung mit der Zukunft der Demokratie befasst, mit den zahlreichen Krisensymptomen und den realen aktuellen Gefahren für die Demokratie und ihre Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, die Wissenschaft und die öffentlich-rechtlichen Medien. Dieses Jahr liegt daher eine entsprechende Auseinandersetzung mit den großen aktuellen Herausforderungen für die Menschenrechte und für das System des Menschenrechtsschutzes nahe.

Gerade unsere jährliche Frühjahrstagung ist der richtige Ort, darüber nachzudenken. Tagungen wie unsere sind aber weiterhin kein Forum für Kassandrarufe, sondern dienen der kritischen Bestandsaufnahme, der wissenschaftlichen Analyse und der Entwicklung und

der Benennung geeigneter Gegenstrategien – dies ist auch notwendig, denn „ein ehrenhafter Mensch wird nicht über Nacht ein Schurke. Demokratien werden nicht an einem Tag zu Nazi-Staaten. Das Übel schleicht tückisch voran. Die Freiheit wird nach und nach aufgehoben, Stück für Stück. Deshalb muss man eingreifen, bevor es zu spät ist.“ Diesen Auszug aus der Rede des christdemokratischen Politikers Pierre-Henri Teitgen vor dem Europarat 1949 stellt das Autorenteam der aktuellen Auflage des EMRK-Kommentars von Frowein/Peukert als vorausschauend und wegweisend voran.

Der Blick auf unser Programm zeigt, dass wir besonders wichtige und aktuelle Themen zur Diskussion stellen. Dafür konnten wir wieder hervorragende Expertinnen und Experten gewinnen, wofür wir diesen sehr herzlich danken! Unmittelbar vor unserer Tagung findet am Donnerstagvormittag eine Veranstaltung des Projekts „VOICE“ statt. Dieses von der EU mitfinanzierte Projekt konzentriert sich auf Verfahrensrechte für Kinder, insbesondere vor den Gerichten im Raum der EU. Ein Vortrag dazu findet im Rahmen der 2. Arbeitssitzung statt.

Der Vorstand der Österreichischen Juristenkommission würde sich sehr freuen, Sie am 7. und 8. Mai 2026 im Linzer Schloss willkommen zu heißen! Die Teilnahme an der Fachtagung und am Abendempfang ist dank der Unterstützung durch unsere Sponsoren kostenlos, setzt aber Ihre rechtzeitige und von uns bestätigte Anmeldung voraus.

Einladung zur Frühjahrstagung

---

Wir ersuchen um  
Ihre Anmeldung  
per E-Mail  
([office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at))  
bis  
29. April 2026

## Programm 7. Mai

- 14:00 Uhr**      **Begrüßung**
- Armin Bammer
- 1. Arbeitssitzung**
- Vorsitz: Wolfgang Steiner
- 14:10 Uhr**      **Backlash der Menschenrechte?  
Eine Bestandsaufnahme**
- Christoph Bezemek
- 14:40 Uhr**      **„Gerichtsbashing“ –  
Wer beschützt die Beschützer?**
- Andreas Müller
- 15:10 Uhr**      **Ungleiche Zugänge zu Recht und Justiz –  
und zu alternativer Konfliktlösung:  
aktuelle Studien zu Österreich**
- Hemma Mayrhofer
- 15:40 Uhr**      **Publikumsdiskussion**
- 16:10 Uhr**      **Pause**

Einladung zur Frühjahrstagung

---

**Wir ersuchen um  
Ihre Anmeldung**  
per E-Mail  
([office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at))  
bis  
29. April 2026

## Programm

### **2. Arbeitssitzung**

- Vorsitz: Sabine Matejka

- 16:40 Uhr**      **Kopftuchverbot zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit?**
- Stefan Schima
- 17:10 Uhr**      **Das „VOICE“ Projekt: über eine wirksame Teilnahme von Kindern im Gerichtsverfahren**
- Barbara Simma
- 17:40 Uhr**      **Freiheitsbeschränkungen bei Jugendlichen**
- Peter Barth
- 18:10 Uhr**      **Publikumsdiskussion**
- 18:45 Uhr**      **Ende des ersten Halbtags**
- 19:00 Uhr**      **Empfang des Landeshauptmanns von Oberösterreich Mag. Thomas Stelzer**

Einladung zur Frühjahrstagung

---

Wir ersuchen um  
Ihre Anmeldung  
per E-Mail  
([office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at))  
bis  
29. April 2026

## Programm 8. Mai

**09:00 Uhr**      **Vollversammlung**

### **3. Arbeitssitzung**

- Vorsitz: Brigitte Ohms

**09:30 Uhr**      **Migration/Asyl/Abschiebung in der Praxis  
des Europäischen Gerichtshofs für  
Menschenrechte: Aktuelle Entwicklungen und  
Ausblicke**

- Alain Chablais

**10:00 Uhr**      **Grundrechtsschutz vor wirtschaftlicher  
Übermacht**

- Magdalena Pöschl

**10:30 Uhr**      **Publikumsdiskussion**

**11:00 Uhr**      **Pause**

Einladung zur Frühjahrstagung

---

Wir ersuchen um  
Ihre Anmeldung  
per E-Mail  
([office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at))  
bis  
29. April 2026

## Programm

### 4. Arbeitssitzung

- Vorsitz: Ingrid Siess-Scherz

**11:20 Uhr**      **Medien und Kontrolle**  
• Michael R. Kogler

**11:50 Uhr**      **Messengerüberwachung – Ziele,  
Voraussetzungen und Kontrolle**  
• Ingeborg Zerbes

**12:20 Uhr**      **Publikumsdiskussion**

**13:00 Uhr**      **Ende der Veranstaltung**

**Wir ersuchen um  
Ihre Anmeldung**  
per E-Mail  
([office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at))  
**bis**  
**29. April 2026**

## Liste der Mitwirkenden

- **Dr. Armin Bammer,**  
Rechtsanwalt, Präsident der ÖJK, Wien
- **Dr. Peter Barth,**  
Leitender Staatsanwalt, Leiter der Abteilung I 1,  
Bundesministerium für Justiz, Wien
- **Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek, LL.M. (Yale),**  
Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft,  
Karl-Franzens-Universität Graz
- **Dr. Alain Chablais,**  
Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- **Dr. Michael R. Kogler,**  
Ministerialrat, Abteilung I/10, Bundesministerium für Wohnen,  
Kunst, Kultur, Medien und Sport, Wien
- **Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka,**  
Vorsteherin des BG Floridsdorf, Präsidentin der Europäischen  
Richtervereinigung, 1. Vizepräsidentin der ÖJK
- **Ass.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Hemma Mayrhofer,**  
Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie,  
Universität Innsbruck
- **Prof. Dr. Andreas Müller, LL.M. (Yale),**  
Professor für Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte,  
Universität Basel

**Wir ersuchen um  
Ihre Anmeldung**  
per E-Mail  
([office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at))  
**bis**  
**29. April 2026**

- **Dr.<sup>in</sup> Brigitte Ohms,**  
Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt, Mitglied des Vorstands  
der ÖJK, Wien
- **Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Magdalena Pöschl,**  
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien
- **ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Stefan Schima, MAS,**  
Institut für Rechtsphilosophie, Universität Wien
- **Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, LL.M.,**  
Richterin am Bundesverwaltungsgericht, dzt. Kanzlei des  
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- **Dr.<sup>in</sup> Ingrid Siess-Scherz,**  
Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, Mitglied des Vorstands  
der ÖJK, Wien
- **Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Steiner,**  
Landtagsdirektor und Leiter der Direktion Verfassungsdienst  
im Amt der Oö Landesregierung, Mitglied des Menschen-  
rechtsbeirats der Volksanwaltschaft und Mitglied des Vor-  
stands der ÖJK, Linz
- **Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Ingeborg Zerbes,**  
Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien

## Einladung zur Frühjahrstagung

---

### Anmeldung zur Tagung

Die Teilnahme ist **kostenlos**, setzt aber Ihre von uns **bestätigte Anmeldung** voraus.

### Organisatorische Hinweise

Der Tagungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar (zB vom Hauptbahnhof Linz mit den Straßenbahnlinien 1 – 4, Ausstieg Haltestelle Hauptplatz).

Parkmöglichkeiten gibt es zB in der gebührenpflichtigen Parkgarage Promenade Linz (Tiefgaragen und Parkhäuser, Parkleitsystem Linz: [www.linz.at/mobilitaet/34298.php](http://www.linz.at/mobilitaet/34298.php)).

Unterkünfte: Sie finden in fußläufiger Nähe des Tagungsorts zahlreiche Unterkunfts-möglichkeiten, die bei Veröffentlichung dieses Programms noch über eine ausreichende Zahl freier Zimmer verfügen. Eine ehest mögliche Hotelbuchung wird allerdings allen Teilnehmenden empfohlen.

### Über die Österreichische Juristenkommission

Die Österreichische Juristenkommission ist ein im Jahr 1963 gegründeter Verein im Sinn des Vereinsgesetzes. Sie zählt Vertreterinnen und Vertreter aller juristischen Berufsgruppen zu ihren Mitgliedern.

Die Österreichische Juristenkommission betrachtet es als ihre Aufgabe, sich für Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte des Einzelnen einzusetzen. In diesem Sinn versteht sich die Österreichische Juristenkommission in der öffentlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts und der Rechtspolitik als „rechtsstaatliches Gewissen“.

Ein besonderes Anliegen der Österreichischen Juristenkommission ist es, im Vorfeld der Gesetzgebung auf den Abbau rechtsstaatlicher Defizite hinzuwirken und in der Diskussion über neue rechtspolitische Vorhaben für den Ausbau des Rechtsstaates und den Schutz der Grundrechte einzutreten.

**Wir ersuchen um  
Ihre Anmeldung  
per E-Mail  
([office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at))  
bis  
29. April 2026**

**Der Vorstand der Österreichischen Juristenkommission  
setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:**

**Ehrenpräsidenten:**

Dr. Erwin Felzmann  
Dr. Roland Miklau

**Präsident:**

Dr. Armin Bammer

**Vizepräsidentin und Vizepräsident:**

Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka  
Dr. Michael Breitenfeld

**Generalsekretär:**

Dr. Martin Klemm

**Mitglieder:**

Mag. Dietmar Griebler  
Dr. Meinrad Handstanger  
Dr. Dieter Kolonovits  
Dr. Rudolf Müller  
Dr.<sup>in</sup> Brigitte Ohms  
DDr. Jürgen Pirker  
Dr.<sup>in</sup> Ingrid Siess-Scherz  
Dr.<sup>in</sup> Eva Souhrada-Kirchmayer  
Dr. Wolfgang Steiner  
Dr. Mathias Vogl

## Wir danken nachstehenden Sponsoren:



### Impressum

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Verein „Österreichische Juristenkommission“  
1010 Wien, Seilerstätte 22/1/23 | ZVR-Zahl: 621427951 | Telefon: +43 1 813 81 99 |  
Telefax: +43 1 815 53 21 | E-Mail: [office@juristenkommission.at](mailto:office@juristenkommission.at) | Web: [www.juristenkommission.at](http://www.juristenkommission.at)

# Thesepapiere und Präsentationen

**Tag 1**

**Do, 7. Mai 2026**



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



# «Gerichtsbashing» – Wer beschützt die Beschützer?

Prof. Dr. Andreas Müller, LL.M. (Yale), ÖJK, Linz, 7. Mai 2026

# Agenda

I. Hinführung

II. Rechtsstaatlichkeitskrise in Polen und Ungarn

III. Das KlimaSeniorinnen-Urteil und die Schweiz

IV. Die Migrationsfrage und der EGMR

V. Gegenstrategien

# Urteil für Klimaseniorinnen: «Ein sehr fragwürdiger Entscheid»

- BaZ, 09. April 2024

*Die Schweiz beweist Format, wenn sie das Klima-Urteil nicht  
akzeptiert* - NZZ, 22. Mai 2024

Stoppt Strassburg! Die Mehrheit der  
Richter dort missbrauchen die  
Menschenrechte als Vehikel für die  
Durchsetzung des Zeitgeistes

- Die Weltwoche, 28. April 2024

*Der Menschenrechtsgerichtshof hat sich in die Politik verirrt*  
- NZZ, 06. Mai 2024

*Absurdes Urteil gegen die Schweiz: Strassburg betreibt  
Klimapolitik von der Richterbank herab* - NZZ, 09. April 2024

**Wir wollen keine Klima-Justiz**

- Blick, 09. April 2024

**«Völlig gaga» – so reagiert die SVP auf das Klimaseniorinnen-  
Urteil** - Züri Today, 09. April 2024

*Hüter des Weltklimas: In Strassburg herrscht der Grössenwahn*  
- NZZ, 25. April 2024

**Die Entmachtung der  
Politik** - SonntagsBlick, 26. Mai 2024

# Das Klima-Seniorinnen-Urteil und die Schweiz

**Effektiver Grundrechtsschutz durch internationale Gerichte statt gerichtlicher Aktivismus** (Erklärung Nationalrat 24.054, 12.6.2024):

«[...] stellt besorgt fest, [...]

- dass der Gerichtshof dadurch die Grenzen der zulässigen Rechtsfortentwicklung durch ein internationales Gericht **überstrapaziert**; [...]
- dass sich der Gerichtshof durch diese Art der Vertragsauslegung dem Vorwurf **eines unzulässigen und unangemessenen gerichtlichen Aktivismus** aussetzt [...]

[...] dass die Schweiz daher **keinen Anlass** sieht, dem Urteil des Gerichtshofs [...] **weitere Folge** zu geben [...]

# Das Klima-Seniorinnen-Urteil und die Schweiz

**EMRK. Austritt der Schweiz** (Motion 24.3449 Rechsteiner, nicht angenommen):

«Der Bundesrat wird beauftragt die Mitgliedschaft der Schweiz in der EMRK zu kündigen.

Kontroverse Urteile der EMRK [*sic!*] gegen die Schweiz haben schon früher für **Irritation und Kopfschütteln** gesorgt. [...] Europäische Richter mischen sich in die schweizerische Klimapolitik ein und **desavouieren die Stimmbürger**, die am 18. Juni 2023 das CO<sub>2</sub>-Gesetz abgelehnt haben. Es ist anzunehmen, dass sich die klimapolitische Situation in den meisten Ländern der 16 zustimmenden Richter nicht besser präsentiert. [...] Daher wird mit der vorliegenden Motion der Austritt aus der EMRK verlangt, um der **Einmischung der fremden Richter aus Strassburg** in unsere bewährten direktdemokratischen Prozesse **ein Ende zu setzen.**»

# Das Klima-Seniorinnen-Urteil und die Schweiz

NZZ

Pro

## Richter Andreas Zünd: Niemand verurteilt die Schweiz zuverlässiger als er

Familiennachzug für Sozialhilfebezüger, Polizeikontrollen von Dunkelhäutigen, Testosteron-Grenzwerte für Athletinnen: Die Schweiz wird vom Menschenrechtsgerichtshof regelmässig gerügt. Das liegt auch am Schweizer Richter Andreas Zünd, der Menschenrechtsverstösse sieht, wo dies andere nicht tun.

Katharina Fontana 26.02.2024, 05.30 Uhr ⌚ 5 Leseminuten

# Migration

**Offener Brief von neun EU-Regierungschefs, 22.5.2025**  
([https://www.governo.it/sites/governo.it/files/Lettera\\_aperta\\_2052025.pdf](https://www.governo.it/sites/governo.it/files/Lettera_aperta_2052025.pdf)):

«[...] there is a need to look at how the European Court of Human Rights has developed its interpretation of the [Convention]. Whether the Court, in some cases, has **extended the scope of the Convention too far** as compared with the original intentions behind the Convention, thus shifting the balance between the interests which should be protected.

We believe that the development in the Court's interpretation has, in some cases, **limited our ability to make political decisions** in our own democracies. And thereby affected how we as leaders can protect our democratic societies and our populations against the challenges facing us in the world today.»

# Gegenstrategien

1. Gerichte selbst
2. Medien
3. Internationale Organisationen/Gremien
4. Berufs- und zivilgesellschaftliche Organisationen
5. Demokratie

# Gegenstrategien

**Venedig-Kommission, The Updated Rule of Law Checklist,**  
CDL-AD(2025/002, 12./13.12.2025  
([https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?  
pdffile=CDL-AD\(2025\)002-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2025)002-e)):

p. 37: «[...] Are the rights (freedom of expression, freedom of association, right to privacy, right to property, access to justice etc.) of judges safeguarded? Are there clear rules on the extent of justified limitations on the rights of judges? **Are judges protected against possible threats and attacks?**»

→ vgl. auch Compilation of Venice Commission Opinions and Reports concerning Judges, CDL-PI(2025)003, 7.1.2025  
([https://www.coe.int/en/web/venice-commission/-/CDL-  
PI\(2025\)003-e](https://www.coe.int/en/web/venice-commission/-/CDL-PI(2025)003-e))



Universität  
Basel

Juristische  
Fakultät



**Vielen Dank  
für Ihr Interesse!**

**Ad: Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission,****„Menschenrechte auf dem Prüfstand. Ist das Recht oder kann das weg?“****Linz, am 7. und 8. Mai 2026**Thesepapier zum Vortrag von Stefan SCHIMA,

„Kopftuchverbot zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit?“

1. Im Jahr 2025 wurde eine Novelle zum Schulunterrichtsgesetz erlassen, mit der diesem ein § 43a eingefügt wurde, der ein Kopftuchverbot für Schülerinnen vorsieht. Diese Bestimmung soll am 1. September 2026 in Kraft treten und verbietet Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausdrücklich das Tragen eines Kopftuches, „welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt“. Das sich auch auf den Privatschulbereich erstreckende Verbot gilt in der Schule selbst, nicht auch im dislozierten Unterricht, und die Erziehungsberechtigten werden verpflichtet, für die Befolgung des Verbotes zu sorgen. Der vom Gesetzgeber ausdrücklich genannte Zweck des Verbotes besteht in der Sicherstellung der bestmöglichen „Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls“ und insbesondere in der Förderung der „Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen“.

2. Im Zusammenhang mit dem Verbot stellen sich zahlreiche verfassungsrechtliche Fragen, wobei vor allem die insbesondere in Art. 9 EMRK verankerte umfassende Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Garantie des elterlichen Erziehungsrechts gemäß Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK zu beachten sind.

3. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird oftmals im Sinne unterschiedlicher Kriterien untergliedert. Bedeutsam ist insbesondere die Untergliederung in positive und negative Religionsfreiheit. Allgemein gesprochen wird durch die positive Religionsfreiheit die Freiheit *zur* Religion garantiert, durch die negative Religionsfreiheit die Freiheit *von* Religion. Im ersten Fall geht es etwa um die Freiheit, einer Religionsgemeinschaft anzugehören bzw. Religion in öffentlicher Weise auszuüben. Im Fall der negativen Religionsfreiheit geht es etwa darum, dass der Staat nicht die Einbeziehung in eine Religionsgemeinschaft erzwingen darf. Ferner darf niemand gezwungen werden, einen Eid abzulegen, wobei unter Eid ein religiöser Akt zu verstehen ist. Dies ist in Österreich genau genommen noch nicht zur Gänze umgesetzt. Grundsätzlich muss eine Möglichkeit der Abmeldung von einem als Pflichtfach konzipierten Religionsunterricht bestehen. Ohne sachlichen Grund darf niemand gezwungen werden, die eigenen religiösen oder nichtreligiös-weltanschaulichen Überzeugungen offenzulegen, wobei es umstritten ist, wann ein sachlicher Grund überhaupt vorliegt. Auch das in Art. 9 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf Glaubenswechsel birgt eine Komponente der negativen Religionsfreiheit in sich.

4. Doch wie steht es etwa mit dem Anspruch darauf, nicht mit religiösen Symbolen oder Inhalten konfrontiert zu werden? Kann man das oben angesprochene Kopftuchverbot gewissermaßen als versteckten Anwendungsfall negativer Religionsfreiheit betrachten? Ganz abgesehen davon: Für Österreichs Schulklassenzimmern – etwa in Niederösterreich auch in

Kindergärten – gelten unter gewissen Voraussetzungen Kreuzanbringungsvorschriften. Wie ist die bisherige Rechtsprechung von VfGH und EGMR einzuordnen, wenn es um die Frage der Konfrontation mit religiösen Symbolen geht? Bietet die österreichische Rechtslage einen Ansatzpunkt, eine Diskriminierung im Sinne von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 9 EMRK anzunehmen?



# Kopftuchverbot zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit?

Stefan SCHIMA

Linz, am 7. Mai 2026



# **§ 43a Schulunterrichtsgesetz**

## **„Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“**

### Abs. 1:

„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und insbesondere die Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Sichtbarkeit von Mädchen zu fördern, ist es Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs untersagt, ein Kopftuch, welches das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, zu tragen. Das Verbot gilt in der Schule, nicht jedoch im dislozierten Unterricht oder bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Befolgung des Verbots zu sorgen.“

## **§ 43a Schulunterrichtsgesetz** **„Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“**

### Abs. 2:

„Bei einem erstmaligen Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 hat die Schulleitung unverzüglich mit der betroffenen Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen, um die Hintergründe des Verstoßes zu klären. Die Schulleitung kann sich dabei von einer Lehrperson vertreten lassen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls weitere Lehrpersonen oder andere geeignete Personen beiziehen. Im Rahmen des Gesprächs ist auch ein Informationsschreiben für die Erziehungsberechtigten über das Verbot gemäß Abs. 1 und die Konsequenzen bei weiteren Verstößen nachweislich zu übergeben.“

## § 43a Schulunterrichtsgesetz

### „Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und Entfaltungsfreiheit“

#### Abs. 3:

„Kommt es nach dem Gespräch gemäß Abs. 2 zu einem erneuten Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1, hat die Schulleitung die zuständige Schulbehörde zu verständigen. Diese hat die Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigte unverzüglich und nachweislich zu einem verpflichtenden Gespräch zu laden. In der Ladung ist auf die Konsequenzen bei ungerechtfertigter Nichtteilnahme am Gespräch und bei weiteren Verstößen gegen das Verbot gemäß Abs. 1 hinzuweisen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Gespräch die Schulleitung oder eine von dieser bestimmten Vertretung beizuziehen, weitere Personen können beigezogen werden. Mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten sind die Gründe für den erneuten Verstoß gegen das Verbot gemäß Abs. 1 zu erheben. Weiters sind die Erziehungsberechtigten nachweislich über ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an Bildung und Erziehung und über die Pflicht, für die Befolgung des Verbotes gemäß Abs. 1 zu sorgen, aufzuklären. Das Stattfinden des Gesprächs ist zu dokumentieren.“

## **§ 43a Schulunterrichtsgesetz** **„Schutz der kindgerechten Entwicklungs- und** **Entfaltungsfreiheit“**

### Abs. 4:

„Wird nach dem gemäß Abs. 3 anberaumten Gespräch weiterhin gegen das Verbot gemäß Abs. 1 verstoßen, auch an einer anderen Schule, so hat die Schulleitung dies der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen. Ein weiteres Gespräch gemäß Abs. 3 ist nicht mehr erforderlich. In diesem Fall hat die zuständige Schulbehörde auch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, zu verständigen.“



## **Art. 9 EMRK**

# **„Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“**

### Abs. 1:

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“



## **Art. 9 EMRK**

# **„Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“**

### Abs. 2:

„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

# Art. 2 1. ZPEMRK („Recht auf Bildung“)



„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

# **„Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie“ (RL 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000), Art. 2**

## Abs. 1:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet  
"Gleichbehandlungsgrundsatz", dass es keine  
unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen  
eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.“



**„Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie“  
(RL 2000/78/EG des Rates vom 27. November  
2000), Art. 2**

„Im Sinne des Absatzes 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde; [...]"



# **„Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie“**

**(RL 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000),**

**Art. 2**

„[...] b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn:

i) diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich, oder

[...]“



**„Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie“  
(RL 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000), Art. 2**

Abs. 5:

„Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.“



## Das „VOICE“ Projekt: über eine wirksame Teilnahme von Kindern im Gerichtsverfahren

Vorstellung des Projekts bei der Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission, 7. Mai 2026

Barbara Simma

Das Recht von Kindern, in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden, ist in einer Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union immer noch nicht ausreichend in Recht und Praxis umgesetzt, obwohl es fest in Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und in der EU – Kinderrechtestrategie verankert ist.

Demnach soll Kindern die Gelegenheit gegeben werden, in allen sie betreffenden Gerichtsverfahren unmittelbar oder durch Vertreter:innen gehört zu werden. In der EU - Kinderrechtestrategie wird dazu betont, dass Kinder sich wohl und sicher fühlen sollten, um sich wirksam an den Verfahren beteiligen zu können und Gehör zu finden. Gerichtsverfahren müssen an ihr Alter und an ihre Bedürfnisse angepasst werden, ihre Rechte respektieren und vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen. Darüber hinaus spielt die Vertretung des Kindes eine große Rolle: wie sie konzipiert und ausgeübt werden sollte, um Kinderrechte im Verfahren wirksam zu wahren.

Das Projekt „VOICE“, das 2024 der Europäischen Kommission unter Beteiligung Österreichs – durch die Österreichische Juristenkommission -, der Tschechischen Republik, von Malta, der Niederlande und der Slowakei vorgeschlagen wurde, will den Status Quo in den beteiligten Mitgliedstaaten festhalten, Lücken bei der Umsetzung und Wahrnehmung der Rechte der Kinder in Verfahren – aber auch *best practices* - identifizieren und die Bemühungen koordinieren, die rechtlichen Verpflichtungen der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft auf nationaler und lokaler Ebene besser umzusetzen.

Finanziert aus Mitteln der Europäischen Union und federführend geleitet durch die Internationale Juristenkommission (ICJ) entstand bereits eine kompakte Grundlagenstudie zu den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus fanden im Jahr 2025 drei Seminare in Brüssel zu den Themen kinderfreundliche Justiz, Verfahrensrechte von Kindern mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund und inklusive Aspekte für Kinder mit Behinderungen in Gerichtsverfahren statt: dazugehörige von der ICJ veranstaltete Webinare und Seminarberichte lassen sich auf der Website der ÖJK unter <https://juristenkommission.at/> abrufen.

Ebenso elektronisch verfügbar ist ein ausführliches Compendium zu Strategien und Vorbildern zur Durchsetzung der Beteiligung von Kindern in Gerichtsverfahren ([EU: Strategies and good practices for ensuring the child's right to be heard and to participate in legal proceedings | ICJ](#)).

Im Rahmen des Beitrags am 7. Mai 2026 werden nicht nur die bisherigen Aktivitäten des „VOICE“ Projektes, sondern auch die Ergebnisse und Lehren des nationalen Workshops, der vormittags unter Einbindung von Expert:innen aus der Praxis und Wissenschaft stattfindet, vorgestellt.

# Das „VOICE“ Projekt

Über eine wirksame Teilnahme von Kindern im Gerichtsverfahren

Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, LL.M.



**Funded by  
the European Union**

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Education and Culture Executive Agency (EACEA). Neither the European Union nor EACEA can be held responsible for them.

# Das „VOICE“ Projekt - Ausgangslage

- Kinder sollen ihre Meinung in sie berührenden Angelegenheiten frei äußern können und in allen sie betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch Vertreter:innen oder eine geeignete Stelle gehört werden:
  - Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes
  - EU-Kinderrechtsstrategie → kindgerechte Justiz
- Fehlende oder mangelhafte Umsetzung dieser Anhörungs- und Mitwirkungsrechte in manchen EU-Mitgliedstaaten

# Das „VOICE“ Projekt – TN und Finanzierung

- Teilnehmende Mitgliedstaaten: Österreich, Tschechische Republik, Malta, Niederlande und die Slowakei.
- Finanziert aus Mitteln der EU, federführend geleitet von der Internationalen Juristenkommission; in Österreich durch die ÖJK.

# Das „VOICE“ Projekt - Aktivitäten

- Grundlagenstudie (2025)
  - zB download über <https://forumhr.eu/voice-project/>
- Themenworkshops (2025, Brüssel) zu
  - 1) kinderfreundlicher Justiz,
  - 2) Verfahrensrechten von Kindern mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund und
  - 3) inklusiven Aspekten für Kinder mit Behinderungen.

→ Informationen und Workshopberichte abrufbar unter:  
<https://juristenkommission.at/?view=article&id=137:voice-project&catid=22>

# Das „VOICE“ Projekt - Aktivitäten

- Compendium (2026, ICJ) zu Strategien und guten Beispielen für die effektive Umsetzung der Beteiligung von Kindern an Gerichtsverfahren
  - abrufbar unter <https://www.icj.org/resource/eu-strategies-and-good-practices-for-ensuring-the-childs-right-to-be-heard-and-to-participate-in-legal-proceedings/>
- Nationaler Workshop (2026, Linz)

# Das „VOICE“ Projekt

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

# Freiheitsbeschränkungen bei Jugendlichen

Unterbringungsgesetz

Heimaufenthaltsgesetz

eine neue Grundlage?

Dr. Peter Barth  
Bundesministerium für Justiz  
Linz, 7. Mai 2026

## Um welche Kinder geht es?

- Strafunmündige Delinquenten
  - Zwei Gruppen:
    - Sehr gefährliche Intensivtäter
    - andere
- Unmündige Mädchen, die auf den „Babystrich“ gehen
- Minderjährige, die in Einzelbetreuung genommen werden
- „Verhaltensauffällige“ Jugendliche

# UbG

- Spezialabschnitt für MJ (UbG-IPRG-Nov 2022)
  - Elternrecht als eigenes Recht.
  - Beziehung der KJH ist manchmal erforderlich.
  - Die allgemeinen Bestimmungen des UbG sind nicht immer passend.
  - Meist Ergänzungen zu allgemeinen Bestimmungen, nur §§ 40b, 40d und 40e UbG enthalten *leges speciales*.
  - Krankenhaustypische Beschränkungen (§ 40e UbG).
- Unterbringung auf der Psychiatrie keine allgemeine Lösung (psychische Krankheit; letztes Mittel; eher kurzfristig).

# HeimAufG

Grundlagen

Regelungsanliegen des HeimAufG

Effekte des HeimAufG

Ausweitung des Anwendungsbereichs auf MJ

Lösung für strafunmündige und sonst verhaltensauffällige Jugendliche?

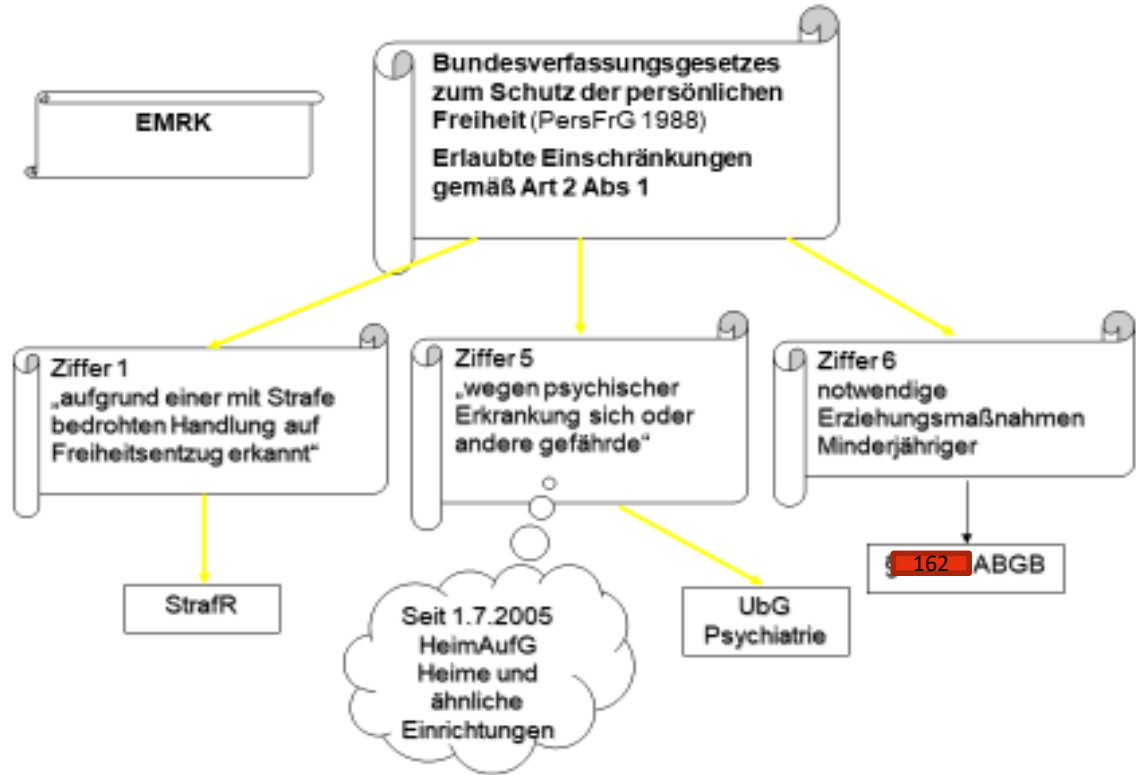
# Grundlagen



- Kompetenzverteilung
  - Regelung der **Errichtung, Erhaltung und Betriebs von Heimen** für Personen, die ständiger Pflege bedürfen = Art. 15 Abs. 1 B-VG => Kompetenz der Bundesländer
  - VfGH 16.10.1992, K-II – 2/91: Regelungen zur „**zwangsbewehrten Abwehr spezifisch krankheitsbedingter Gefahren**“ = „Gesundheitswesen“ iSd Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG => Kompetenz des Bundes

# Grundlagen

- Grundrechte



# Regelungsanliegen des HeimAufG

- „Lainz“, die Erste
  - „Todesengel von Lainz“
  - Mordserie: 32 Morde von 1983 – 1989 erwiesen
  - „nur erlöst“
  - „Patienten, die Schwierigkeiten machten“



# Regelungsanliegen des HeimAufG

- „Lainz“, die Zweite
  - „Schlaf-Pflegestationen“
  - 2001: Keinerlei Bewusstsein für die Problematik von Freiheitsbeschränkungen



# Regelungsanliegen des HeimAufG

- **Genese des HeimAufG**
  - multidisziplinäre Arbeitsgruppe
  - einstimmiger Gesetzesbeschluss
  - Gesetz nach Vorbild UbG, aber Gerichtsverfahren nur auf Antrag
  - während Legisvakanz aufwändige Implementierung



## Effekte des HeimAufG

- Studie „Fralterna“
  - repräsentative Online-Befragung anordnungsbefugter Berufsgruppen, Bewohnervertr. und Ri zwischen Mai und August 2021
  - zwischen Herbst 2021 und Frühjahr 2022 österreichweit vertiefende Studien in sechs ausgewählten Fallregionen

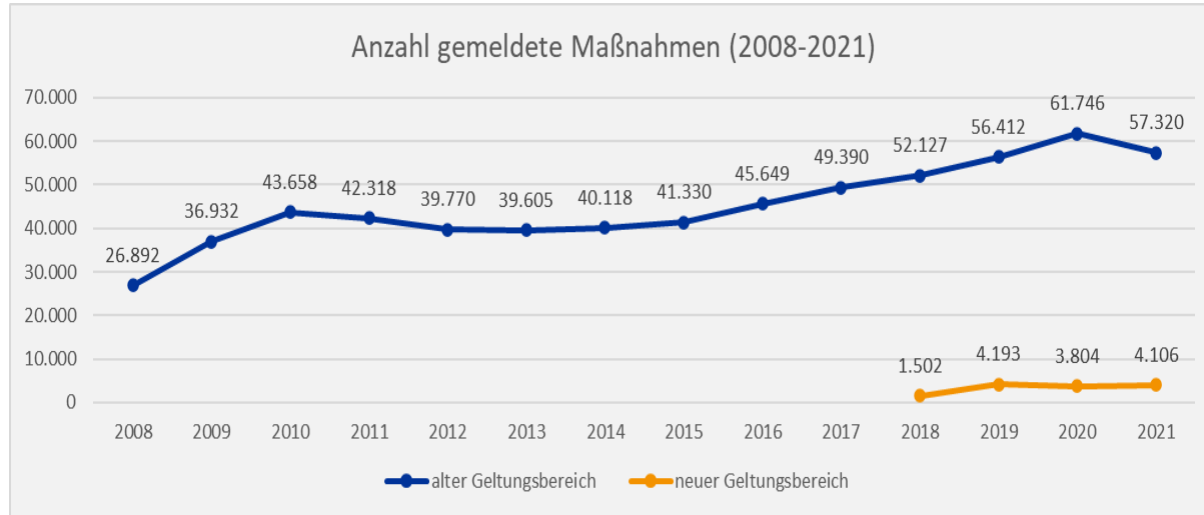


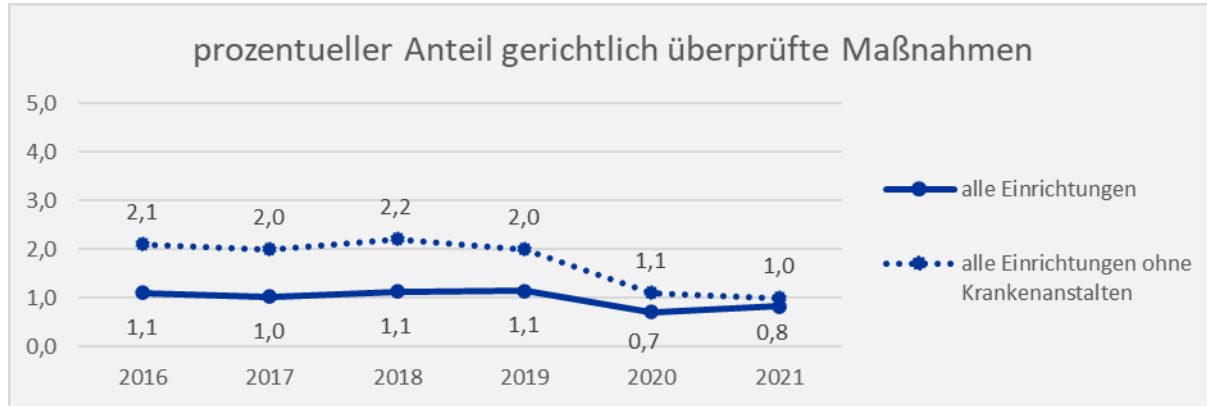
Zusammenfassender Endbericht

**FRALTERNA – Evaluation der Anwendungspraxis von  
Freiheitsbeschränkungen und alternativer Maßnahmen bei  
Gefährdungslagen in Heimen**

von Hemma Mayrhofer, Andrea Fritsche und Martina Koller

# Effekte des HeimAufG





## Effekte des HeimAufG

- Alle befragten Berufsgruppen nahmen in hohem Ausmaß positive Effekte des HeimAufG wahr.
- Der neue Geltungsbereich weicht hier deutlich ab.

## Effekte des HeimAufG

- Zwei Drittel der Befragten bewerten folgende Aussagen als sehr oder eher zutreffend:
  - veränderte fachliche Haltung des Personals
  - klarere Standards und Abläufe
  - mehr Sensibilisierung für die Wirkung sedierender Medikation
  - gestiegenes Bewusstsein für Grund- und Freiheitsrechte
  - Verbesserung der Lebenssituation betroffener Personen
  - höhere Pflege- bzw. Betreuungsqualität
  - mehr Rechtssicherheit
  - vermehrte Thematisierung Pflege- bzw. Betreuungssituationen.

# Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ

- **Anlass der Novelle**
  - Sachverständige, Bewohnervertreter:innen, Volksanwaltschaft (Sonderbericht) monieren Missstände bei Einrichtungen für Minderjährige

## Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ

- Kiara (14 J), schwer geistig und körperlich behindert, braucht Rollstuhl.
- untergebracht in „**Landeskinderheim Schwedenstift**“ (= Einrichtung des Landes unter der Aufsicht des KHJT), 31 Bewohner, davon 24 Mj.
- Gitterbett 1,70 m hoch, versperrt von 19 Uhr bis in der Früh, keine Glocke beim Bett.

## Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ

- Emmanuel (10 J), schwer geistig und körperlich behindert.
- Untergebracht in Kinderwohngruppe von „**Caritas St. Isidor**“ (keine Aufsicht durch KJHT, Aufnahme nach Oö. ChG).
- Gitterbett 2,10 m hoch, Abstand der Holzsprossen 6 cm, täglich eingesperrt (1 Stunde zu Mittag, 12 Stunden während der Nacht), kann Nachtdienst nur durch Schreien und Weinen auf sich aufmerksam machen.
- Emmanuel schläft seit dem 6. Lj in diesem Bett.

## Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ



## Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ



## Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ



Fachmesse „Integra“

# Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ

- **Grundanliegen der Novelle**
  - Schutz von **Kindern und Jugendlichen „mit Behinderungen“** vor „altersuntypischen“ Freiheitsbeschränkungen.
  - Unabhängig davon, ob Einrichtung unter Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe steht.

## Effekte des HeimAufG

- **Studie „Fraternä“**
  - Neuer Geltungsbereich: Der Großteil sieht keine positiven Effekte.
  - Das HeimAufG war Mitte 2021 noch in der Implementierungsphase.
  - **Unterschied im Vergleich zu bisherigem Anwendungsbereich:** sozialpädagogische Arbeit hat andere – zukunftsbezogene – Ausrichtung (*Mokrejs-Weinhappel/Dokalik 2020*).

# Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ

- **Problematik**

- HeimAufG passt eventuell für **Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen**.
- Es gerät aber auch hier in einen Zwiespalt, wenn es **Zwang mit Pädagogik abzuwägen** gilt.
- Einzige „Krücke“: Ausnahmetatbestand „alterstypische Freiheitsbeschränkung“ (dazu siehe *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel 2019; Ehgartner 2023*)
- *Datler*: Für die psychische Entwicklung eines Heranwachsenden ist nicht Lebensalter entscheidend, sondern über welche psychischen Strukturen er verfügt.

# Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ

- **Problematik**

- Annahme 1: Freiheitsbeschränkungen sind Ausdruck von Zwang und tragen **Gefahr der Gewaltanwendung** in sich (*Doppel 2020*).
- Annahme 2: Auch „**schwierige Kinder mit Behinderungen**“ können **ohne Zwang** erzogen werden, allerdings setzt das hohes Maß an Selbstreflexion und Empathie voraus (*Doppel 2020*).
- Annahme 3: In Einrichtungen, in denen das Gesetz Freiheitsbeschränkungen ganz offiziell erlaubt, wird der **Fokus weg von der Pädagogik hin zur „Straftaktik“** gelegt.

# Ausweitung des Anwendungsbereichs des HeimAufG auf MJ

- **Problematik**
  - Passt es überdies für „**schwer erziehbare**“ Jugendliche?
  - Ist es zulässig, eine Zwölfjährige, die am späten Abend das Haus verlassen will, um auf den „**Babystrich**“ zu gehen, einzusperren?
  - Lösung für **strafunmündige Delinquenten**?
  - Keine Lösung für **Minderjährige in Einzelbetreuung**, wenn in Einrichtung iSd § 2 Abs. 1 HeimAufG „*nicht wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können*“.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- **Problematik**
  - Maßstab nach Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG: „**wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde**“; nicht Z 6 leg cit: „**notwendige Erziehungsmaßnahme**“.
  - Grundlage der Regelung der „zwangsbewehrten Abwehr spezifisch krankheitsbedingter Gefahren“ im HeimAufG = „**Gesundheitswesen**“ iSd Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- Einsperren der Zwölfjährigen, um sie vom „Babystrich“ fernzuhalten, ist durch das Erziehungsrecht gerechtfertigt und daher **straflos** (*Mitgutsch 2024*).
- „Krücke“: Aufenthaltsbestimmung nach § 162 ABGB soweit die Pflege und Erziehung das erfordern. Einrichtung hat KJH zu informieren, diese kann **Maßnahme nach § 211 Abs. 1 ABGB** setzen und bei Gericht Antrag auf erforderliche gerichtliche Verfügungen stellen (*Barth 2006*).
- Vereinbarkeit mit dem **Legalitätsprinzip**?

## Eigene Rechtsgrundlage?

- „Geschlossene Einrichtungen“?
- **Ö: § 4 JGG 1961:** Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige (zB „Kaiser-Ebersdorf“) wurden 1974 durch das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz geschlossen.
  - Parole: „Öffnet die Heime!“.
  - Gruppengrößen reduziert und „Jugendintensivbetreuer“ eingesetzt.
  - JWG: „Volle Erziehung“ statt „Fürsorgeheim“.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- „Geschlossene Einrichtungen“?
- **Ö: Argumente dagegen:**
  - Abschiebung in Spezialeinrichtungen (*Hiebl 2010*)
  - Strukturelemente der „totalen“ Institution (*Hiebl 2010*)
  - Erfolge pädagogischer Zwangssysteme nur innerhalb dieser Systeme; im normalen Leben sind die Jugendlichen überfordert (*Hiebl 2010*)
  - Retraumatisierung der Jugendlichen (*Rass-Schell 2010*)

## Eigene Rechtsgrundlage?

- **Andere Lösungsansätze**
  - „Geschlossene Einrichtungen“?
  - **Schweiz:** Langzeitstudie zu den Auswirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe
    - 6 Untersuchungsjahre, 20 Lebensgeschichten inkl. ihrer institutionellen Hilfsgeschichte

## Eigene Rechtsgrundlage?

- „Geschlossene Einrichtungen“?
- **Schweiz:** Langzeitstudie zu den Auswirkungen geschlossener Unterbringung (Kriseninterventionszentrum – KRIZ) in der Jugendhilfe
  - Anlass und Auslöser für die geschlossene Unterbringung sind v.a. die Krisen des Jugendhilfesystems – weniger die Belastungen junger Menschen.
  - Jugendliche bewerten das KRIZ nach anfänglicher Empörung über die „Freiheitsberaubung“ durchwegs positiv.
  - Jugendliche beschreiben nachträglich oft bedeutsame Erfahrungen von Selbstwirksamkeit in der geschlossenen Unterbringung.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- „Geschlossene Einrichtungen“?
- **Schweiz:** Langzeitstudie zu den Auswirkungen geschlossener Unterbringung (Kriseninterventionszentrum – KRIZ) in der Jugendhilfe
  - Die Pädagogen verstehen die jugendlichen Lebensthemen deutlich besser als die zuständigen Jugendämter.
  - Die Geschlossenheit des KRIZ ist für die Jugendlichen im Nachhinein kaum Thema, eher, dass die Welt wieder nach berechenbaren Regeln funktioniert.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- „Geschlossene Einrichtungen“?
- **Schweiz:** Langzeitstudie zu den Auswirkungen geschlossener Unterbringung (Kriseninterventionszentrum – KRIZ) in der Jugendhilfe
  - Das KRIZ hat nicht geschadet, aber auch kaum etwas genützt – es war (zu oft) nur eine Episode.
  - Ein „Wendepunkt“ ist das KRIZ nur dann, wenn die Anschlusshilfen gut gewählt und mit viel Geduld gestaltet werden.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- **D: § 1631b BGB**
- *„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, **wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“*

## Eigene Rechtsgrundlage?

- **D: § 1631b BGB**
- **Probleme** (*Kirsch 2023*):
  - Einrichtungen nehmen nicht wahr, dass eine Genehmigungspflicht besteht.
  - In Genehmigungsverfahren wird nicht immer ein Verfahrensbeistand für die Kinder bestellt.
  - Die Kinder werden nicht immer angehört.
  - Jedes sechste Verfahren dauert mehr als 12 Wochen.
  - Mögliche mildere Mittel würden im Verfahren nicht ausreichend geprüft.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- **Gesetz ähnlich wie das HeimAufG, aber außerhalb des Gesundheitsschutzes?**
- **Verfassungsrechtliche Anforderungen:**
  - Kompetenz des Bundes? „Strafrecht“ vs. „Zivilrecht“ vs. „Jugendfürsorge“
  - Art. 5 Abs. 1 EMRK und Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG: „zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen“
  - Nur Freiheitsentzug im verfassungsrechtlichen Sinn ist erfasst.
  - Materielle Kriterien: Eignung, Erforderlichkeit, im angemessenen Verhältnis zum Erziehungsziel
  - Formelle Kriterien: Angehaltener hat Recht, Haftprüfungsverfahren zu beantragen. Schutzbedürftige brauchen Verfahrensbeistand. Entscheidung innert einer Woche nach Antrag. Wiederkehrende Überprüfung.

## Eigene Rechtsgrundlage?

- **Gesetz wie HeimAufG außerhalb des Gesundheitsschutzes?**
- **Modellprojekt in Wien**
  - Kleine Einrichtung
  - Nicht „geschlossen“ im engen Sinn
  - nur 6 bis 12 Wochen
  - Verschiedene Phasen der Intensität der Freiheitsbeschränkung
  - Zwecke: Abklärung, Diagnostik, pädagogische Einwirkung, Weichenstellung

## Quellen (chronologisch geordnet):

- *Barth*, Zwangsmaßnahmen an Minderjährigen in sozialpädagogischen Einrichtungen, ÖJZ 2006/20
- *Rass-Schell*, Braucht es geschlossene Unterbringungen Minderjähriger, iFamZ-Spezial 2010, 23
- *Hiebl*, Besteht ein Bedarf an geschlossener Pädagogik im Rahmen der Jugendwohlfahrt?, iFamZ-Spezial 2010, 20
- *Menk/Schnorr/Schrappner* (Hrsg.), Woher die Freiheit bei all dem Zwange? - Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe (2013)
- *Volksanwaltschaft*, Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen (2017)
- *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel*, Alterstypische Freiheitsbeschränkungen, iFamZ 2019, 105
- *Mokrejs-Weinhappel/Dokalik*, Anwendungserfahrungen mit der Ausweitung des HeimAufG auf Minderjährige, iFamZ 2020, 205

## Quellen (chronologisch geordnet):

- *Doppel*, Die Pädagogik und der Zwang – eine verhängnisvolle Affäre? Oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind für eine gesunde Entwicklung des Kindes nicht notwendig, iFamZ 2020, 191
- *Kirsch*, Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, FamRZ 2023, 754
- *Ehgartner*, Neues zur alterstypischen Freiheitsbeschränkung nach § 3 Abs 1a HeimAufG, iFamZ 2023, 334
- *Mitgutsch*, „Dürfen wir unsere Kinder einsperren?“ – Gedanken aus strafrechtlicher Sicht, JSt 2024, 219
- *Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie*, FRALTERNA – Evaluation der Anwendungspraxis von Freiheitsbeschränkungen und alternativer Maßnahmen bei Gefährdungslagen in Heimen (2024)

Danke für die  
Aufmerksamkeit!

Tag 2

Fr, 8. Mai 2026

# Migration/Asyl/Abschiebung in der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission  
7. – 8. Mai 2026, Linzer Schloss

Alain Chablais, Richter am EGMR

# Allgemeiner Rahmen

- Aktuelle geopolitische Lage:

- Erosion der Menschenrechte, Rückzug des Rechtsstaats, Angriffe auf Unabhängigkeit der Gerichte, Infragestellung Vorrangs des Völkerrechts
- Offener Brief von 9 Staaten am 9. April 2025, Informelle Ministerkonferenz vom 10. Dezember 2025 und gemeinsame Erklärung von 27 Staaten
- Politische Erklärung von Chisinau über Herausforderungen der Migration, geplant für Mai 2026

- Künftige Entwicklungen der Rechtsprechung des EGMR:

- Fehlende Rechtsprechung zur Instrumentalisierung der Migration (Beschwerden R.A. und Andere gegen Polen, Nr: 42120/21, H.M.M. und Andere gegen Lettland, Nr: 42165/21 und C.O.C.G. und Andere gegen Litauen, Nr: 17764/22: « push-back cases »)
- Fehlende Rechtsprechung über «outsourcing» der Asylverfahren in Drittländer (Auslagerung der Asylgesuchsbearbeitung, Überstellung in Rückführungszentren). Nur eine Verfügung nach Art. 39 (N.S.K. gegen das Vereinigte Königreich, Nr: 28774/22, Entscheidung vom 14. Juni 2022)

# Ausgewählte Verfahrensfragen

- M.V. und Andere gegen Belgien, Nr: 52836/22, 9. April 2026 :
  - Einschränkung des individuellen Beschwerderechts (Art. 34)
  - Chronische Auslastung der Aufnahmezentren: Übermäßige Dauer für die Umsetzung der vom EGMR angeordneten vorläufigen Massnahmen mit positiver Leistung des Staates (zur Verfügung-stellung einer Unterbringung): 21, 64, 107 bzw. 261 Tagen
  
- V.N. und Andere gegen Schweden, Nr: 42101/23, 19. Februar 2026 :
  - Beschwerde stimmt wesentlich mit einer vorigen überein [art. 35 § 2 (b)]
  - Beschwerde betraf gleiche Person und gleiche Entscheidung über Abschiebung nach Aserbaidshan. Erste Beschwerde wurde durch Einzelrichterentscheidung für unzulässig erklärt
  - Im Prinzip keine «neue Tatsachen» im Sinne von Art. 35 § 2 (b)] aufgrund fortschreitender Verschlechterung des Gesundheitszustandes der BF im Falle einer ernsthaften Erkrankung wie Krebs
  - Im gegenständlichen Fall wurden «neue Tatsachen» ausnahmsweise anerkannt in Bezug auf medizinische Befunde, die «short life expectancy» belegen

# Hoheitsgewalt (Art. 1)

- ❑ Grundsätzlich territoriale Auffassung von Hoheitsgewalt. Extraterritoriale Verantwortung des Staates nur in Ausnahmefällen. Keine Einschränkung des territorialen Zuständigkeitsbereichs (N.D. und N.T. gegen Spanien [GC], Nr: 8675/15, 13. Februar 2020)
- ❑ Wenn BF sich außerhalb des Staatsgebiets des Mitgliedstaates befindet, ist Beschwerde im Prinzip unzulässig. Anträge auf vorläufige Massnahmen nach Art. 39 werden in diesen Fällen abgewiesen
- ❑ M.N. und Andere gegen Belgien (dec.) [GC], Nr: 3599/18, 5. Mai 2020:
  - Belgisches Konsulat in Beirut lehnte Visaanträge von Syrern ab, die nach Belgien einreisen wollten, um dort Asyl zu beantragen.
  - Keinerlei Anknüpfungspunkte mit Belgien («no connecting tie»)
  - Konsulat führte keine faktische oder physische Kontrolle über den BF durch (no «de facto or physical control»)



Die BF unterlagen nicht der Hoheitsgewalt Belgiens

# Hoheitsgewalt (Fortsetzung)

- S.S. und Andere gegen Italien (dec.), Nr: 21660/18, 20. Mai 2025:
  - Seenotrettung von aus Libyen aufgebrochenen Migranten
  - Internationale Gewässer im Mittelmeer unterliegen nicht tatsächlicher Kontrolle Italiens (no «effective control»)
  - Einleitung einer Such- und Rettungsaktion durch das «Maritime Rescue Coordination Center Rome» nicht ausreichend, um extraterritoriale Zuständigkeit Italiens zu begründen
  - Keine Kontrolle der italienischen Behörden über libysche Besatzung des Schiffes, welches die Migranten an Bord genommen hatte



Die BF fielen nicht in die Hoheitsgewalt Italiens



# Minderjährige (Artikel 2)

- ❑ Umfang positiver Verpflichtung, Leben des Asylbewerbers zu schützen (Hasani gegen Schweden, Nr: 35950/20, 6. März 2025):
  - ❑ Unterschied zur Situation von Personen, die sich im «exclusive control» des Staates befinden (z. B. Strafgefangene, Personen in psychiatrischen Einrichtungen oder im Militärdienst)
  - ❑ Anerkennung besonderer Schutzwürdigkeit des BF, kam als Minderjähriger nach Schweden, leidet unter psych. Problemen und Sehbeeinträchtigung
  - ❑ Unmittelbare Lebensgefahr für BF wurde - trotz vorheriger Suizidversuche - verneint (no «real und immediate risk»)
  - ❑ Keine Staatsverpflichtung, von Abschiebungsvollstreckung abzusehen allein aufgrund der Tatsache, dass Betroffener mit Suizid droht, sofern konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um Verwirklichung dieser Gefahr zu verhindern
  - ❑ Ablehnender Asylverfügung wurde BF ohne psychologische oder juristische Betreuung und ohne vorherige, umfassende Feststellung seines psychischen Gesundheitszustandes übermittelt

# Minderjährige (Artikel 3)

- ❑ Unterbringung von Minderjährigen in Aufnahmezentren für Erwachsene:
  - ❑ Aufnahmebedingungen für Minderjährige müssen altersgemäß sein. EGMR stellte mehrfach Verletzungen von Artikel 3 fest, sowohl bei Unterbringung (begleiteter oder unbegleiteter) Minderjähriger in Einrichtungen für Erwachsene während des Altersfeststellungsverfahrens (Darboe und Camara, c. gegen Italien, Nr: 5797/17, 21. Juli 2022) als auch in Fällen unbestrittener Minderjährigkeit (H.D. gegen Italien, Nr: 41645/23, 17. März 2026)
  - ❑ Bei getrennter Unterbringung von Minderjährigen und Erwachsenen innerhalb gleiches Aufnahmezentrums, prüft EGMR Art und Weise der Trennung unter Berücksichtigung von allen relevanten Faktoren (z.B. Aufenthaltsdauer, Alter, Verfügbarkeit altersgemäßer Angebote für Minderjährige) (H.D. gegen Italien, Nr: 41645/23, 17. März 2026)

# Minderjährige (Artikel 8)

- ❑ Prinzip d. Vorrangs des Kindeswohls (Art. 3 UN-Kinderschutzkonvention) prägt gesamte Rechtsprechung des EGMR
- ❑ Besondere Schutzwürdigkeit, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Migranten, kann als entscheidender Faktor gegenüber illegalem Aufenthalt überwiegen (Rahimi gegen Griechenland, Nr: 8687/08, 5. April 2011)
- ❑ Vermutung von Minderjährigkeit (F.B. gegen Belgien, Nr: 47836/21, 6. März 2025):
  - ❑ Art. 8: Verfahren zur Altersfeststellung benötigt ausreichende Garantien (Darboe und Camara, gegen Italien, Nr. 5797/17, 21. Juli 2022)
  - ❑ Bei begründeten Zweifeln an Minderjährigkeit ist medizinisches Gutachten zur Altersfeststellung zulässig, aber nur als ultima ratio (wegen invasives Knochenröntgen)
  - ❑ Durchführung des Knochenröntgens bedarf ausdrücklicher, freiwilliger und informierter Zustimmung der Minderjährigen. EGMR spricht sich nicht über Zuverlässigkeit des Röntgenverfahrens aus

# Regimewechsel (Asylverfahren)

- ❑ Syrien: Sturz des Assad-Regimes am 8. Dezember 2024
- ❑ H.M. gegen Schweden, Nr: 10859/24, 9. Dezember 2025:
  - ❑ Regimewechsel in Syrien zwischen letztinstanzlicher Entscheidung und Vollstreckung der Abschiebung. Politischer Umbruch mit wesentlichen Folgen für die Evaluierung der Umstände. Neue Risiken für BF, aufgrund seiner Zugehörigkeit zur alawitischen Minderheit, Opfer von einer Artikel 3 Verletzung zu werden
  - ❑ Im Prinzip ex nunc Prüfung zum Zeitpunkt der Behandlung durch EGMR. Neue Risiken wurden durch nationale Behörden noch nicht geprüft
  - ❑ EGMR nicht in der Position, diese Risiken wie erstinstanzliche Behörde zu prüfen (Subsidiarität)



Beschwerdeführer muss ausnahmsweise Wiedererwägungsgesuch auf nationaler Ebene einreichen (außerordentlicher Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung).

EMRK-Beschwerde unzulässig wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

# Regimewechsel (Fortsetzung)

- ❑ Afghanistan: Machtübernahme durch die Taliban im August 2021
  - ❑ D.M. gegen Schweden, Nr: 32694/23, 3. März 2026 :
    - ❑ BF männlich, Angehöriger der Volksgruppe Hazara, konvertiert zum Christentum
    - ❑ Erstes Urteil EGMR, evaluiert die Situation in Afghanistan seit der Machtübernahme durch die Taliban (leading case)
    - ❑ Instabile allgemeine Sicherheitslage. Menschenrechtssituation verschlechtert sich konstant. EGMR dennoch der Ansicht, dass dies nicht ausreicht, um bei Abschiebungen nach Afghanistan automatisch Verletzung von Art. 3 festzustellen
    - ❑ Nationale Behörden haben nicht Kumulation der Risikofaktoren für den BF berücksichtigt (Hazara, zum Christentum konvertiert und aus einer nördlichen Region stammend)
    - ❑ Keine Zwangsrückführungen aus europäischen Ländern seit August 2021 (wenige Ausnahmen)
- ➔ kumulierte Risikofaktoren+ allgemeine Menschenrechtssituation  
= Gefahr von Folter und unmenschlicher Behandlung, Art. 3

# Verfahrensgarantien Ausweisungen (Art. 1 Prot. P7)

- ❑ Art. 1 § 1 gewährt Ausländern «Mindestgarantien» (Anwendbarkeit von Art. 6 in Ausweisungsfällen grundsätzlich ausgeschlossen)
- ❑ Ausnahme : Sofortige Ausweisung aus Gründen der «öffentlichen Ordnung» oder der «nationalen Sicherheit» möglich (Art. 1 § 2)
- ❑ Leading case: Muhammad und Muhammad gegen Rumänien [GC], Nr: 80982/12, 15. Oktober 2020), Ausweisung aus Gründen der nationalen Sicherheit
  
- ❑ Poklikayew gegen Polen, Nr: 1103/16, 22. Juni 2023 :
  - ❑ BF wurde der Kooperation mit belarusischem Geheimdienst verdächtigt
  - ❑ BF erhielt nur sehr allgemeine Informationen über die Art der Gründe der «nationalen Sicherheit»
  - ❑ Als geheim eingestufte Dokumente waren BF und seiner Rechtsvertretung nicht zugänglich
  - ❑ Unabhängige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht ausreichend, um Einschränkungen der Verfahrensgarantien auszugleichen



Verletzung 1 P 7

# Verfahrensgarantien Ausweisung (Fortsetz.)

- ❑ Sener gegen Polen, Nr: 53371/18, 31. März 2026 :
  - ❑ BF mehrfach strafrechtlich verurteilt, Ausweisung aber ausschließlich aus Gründen der «nationalen Sicherheit»
  - ❑ Großer Ermessungsspielraum für Staaten im Bereich «nationale Sicherheit»
  - ❑ Freiwillige Ausreise BF für Urlaub in Türkei und anschließende Unmöglichkeit, nach Polen zurückzukehren, gelten als «Ausweisung» im eigenständigen Sinne von Art. 1 Prot. 7
  - ❑ BF wurden keinerlei Informationen über Art der Gründe der «nationalen Sicherheit» mitgeteilt
  - ❑ Als geheim eingestufte Dokumente waren BF und seiner Rechtsvertretung nicht zugänglich
  - ❑ Unabhängige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht ausreichend, um Einschränkungen der Verfahrensgarantien auszugleichen
  - ❑ Gesonderte Prüfung der Rüge von Art. 8: ungerechtfertigter Eingriff in Privat- und Familienleben des BF aufgrund andauernder Trennung von Ehefrau und Tochter.



Verletzung Art. 1 P. 7 und Art. 8

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Alain Chablais, Richter am EGMR

# **Grundrechtsschutz gegen wirtschaftliche Übermacht**



**Magdalena Pöschl, Universität Wien**

# Die Meistererzählung der Grundrechte ...



besteht aus drei Akten:

- Grundrechte als Bollwerk gegen staatliche Gewalt,
- zwischen Privaten nur mittelbare Drittwirkung,
- eingelöst durch Schutzpflichten des Gesetzgebers.

Rechtsstaat und Demokratie in perfekter Harmonie

Anwendungsfälle der mittelbaren Drittwirkung

- Strafrecht
- Schutzvorschriften des ABGB
- Arbeitsrecht, Mietrecht, Konsumentenschutzrecht

Schutzmodus: Ausgleich grundsätzlich gleichwertiger Interessen

## Die Meistererzählung der Grundrechte ...



besteht aus drei Akten:

- Grundrechte als Bollwerk gegen staatliche Gewalt,
- zwischen Privaten nur mittelbare Drittwirkung,
- eingelöst durch Schutzpflichten des Gesetzgebers.

Rechtsstaat und Demokratie in perfekter Harmonie

Anwendungsfälle der mittelbaren Drittwirkung

- Strafrecht
- Schutzvorschriften des ABGB
- Arbeitsrecht, Mietrecht, Konsumentenschutzrecht

Schutzmodus: Ausgleich grundsätzlich gleichwertiger Interessen

## ... die böse Fee der Grundrechtserzählung



Wirtschaftlich Übermächtige  
sind keine „gewöhnlichen“ Privaten:

- teils nützen sie dem Staat,
- teils agieren sie transnational und sind mächtiger als Staaten,
- jedenfalls sind sie mit dem Staat vielfältig verstrickt.

Das kann die Erlassung von Schutzgesetzen blockieren.

(Wie) funktioniert der Grundrechtsschutz dann?

- zwei bewältigte Übermachtverhältnisse
- ein latent problematisches Übermachtverhältnis
- zwei unbewältigte Übermachtverhältnisse

## ... ein aufgelöstes Übermachtverhältnis



### Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbände

Worin besteht die Macht?

- Grundeigentum, also Herrschaft über Territorium
- Herrschaft über Untertänige, persönlich und real
- Patrimonialgerichtsbarkeit
- Strafgewalt

Wer zähmt die Macht?

- 1848 Auflösung der Herrschaftsverbände  
Motiv: Machtzuwachs für den Staat, nützlich für die Wirtschaft
- StGG 1867: Verbände sind „für immer“ aufgehoben.

Schutzmodus: Entmachtung; einfaches Gesetz erfüllt keine Schutzpflicht, sondern ist Verbote des Grundrechts.

# ... disziplinierte Übermachtverhältnisse



## Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Worin besteht die Macht?

- Verfügung über Güter / Dienstleistungen im Allgemeininteresse
- zunächst durch den Staat, dann zunehmend durch Private

Wer zähmt die Macht?

- einfachgesetzlicher Kontrahierungszwang

Motiv: Entlastung des Staates

- aufbauend auf judikativ entwickeltem Kontrahierungszwang

OGH 1929: Strom als „Angelegenheit des öffentlichen Interesses“

In der Folge: Monopol~ + Bedarf↓ + Angebot an die Allgemeinheit

Σ Unternehmen unter staatlicher Aufsicht

Schutzmodus: prima facie Recht auf gleiche Leistung; judikativ

## ... ein latentes Problem



### Herrschaft über öffentlichen Raum

Worin besteht die Macht?

- öffentlicher Raum als Raum der Gleichheit und Freiheit
- wechselt in Privateigentum
  - für Infrastruktureinrichtungen, zB Flughäfen, Bahnhöfe
  - für Konsum, zB Shopping-Malls
- Hausordnungen legen Verhaltensregeln fest, zB
  - Verbot zu betteln, im Freien Alkohol zu trinken, ohne Konsumwunsch zu verweilen, Flugblätter zu verteilen, zu demonstrieren
- Raum der Gleichheit und Freiheit verengt sich und dünnt aus und wird als Kommunikationsraum weniger effektiv

## ... ein latentes Problem



### Herrschaft über den semi-öffentlichen Raum

Wer zähmt die Macht?

– für einen Raum der Gleichheit

zaghaft Art III EGVG: Ethnie, Religion, Behinderung

Ausschluss aufgrund von Armut?

– für einen Raum der Freiheit

beherzt BVerfG 2015:

Private, die Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation schaffen und damit in Funktionen eintreten, die früher dem Staat zugewiesen waren, treffen grundrechtsähnliche Pflichten

OGH: Ansatz im Gasthaus-Fall

Schutzmodus: prima facie Recht auf gleichen Zugang und auf Freiheitsausübung; primär judikativ

# ... ein unbewältigtes Herrschaftsproblem



## Vertreibung aus dem Kommunikationsraum

Worin besteht die Macht?

- sehr vermögende Personen klagen ihre Kritiker  
zB wegen Rufschädigung oder Ehrverletzung
- nicht primär, um den Prozess zu gewinnen,  
sondern um den Prozess – so lange wie möglich – zu führen
- und den Beklagten dadurch so hohe Kosten zu verursachen, dass  
sie verstummen und dass andere vor Kritik zurückschrecken:  
„SLAPP“ (Strategic Lawsuit Against Public Participation) –  
ein prozessualer Schlag – finanziell, sozial und psychisch  
Kläger instrumentalisiert Gerichte für prozessfremde Zwecke  
arrogiert sich Staatsgewalt, weil er es sich leisten kann

## ... ein unbewältigtes Herrschaftsproblem



### Vertreibung aus dem Kommunikationsraum

„Einschüchterungsklagen“ in Österreich laut NGOs:

Beklagte: Journalisten (zB Markus Wilhelm), Medien (zB zackzack), Kabarettisten (Florian Scheuba), Aktivistinnen (zB für Lobau), NGOs (zB Greenpeace)

Kläger: wirtschaftliche / politische Macht

- Unternehmer (zB Leiner Kika Signa Holding GmbH, OMV, Spar, Martin Ho, Festspiele Erl BetriebsGmbH)
- Politiker bzw Parteien (zB Gernot Blümel, FPÖ)
- Staatsorgane bzw Organwalter (zB ÖIF, Michael Kloibmüller)
- Gebietskörperschaften: Stadt Wien mit Klagsdrohung
- IO: International Centre for Migration Policy Development

# ... ein unbewältigtes Herrschaftsproblem



Wer zählt die Macht?

Anti-SLAPP-Richtlinie 2024

- Anwendungsbereich
  - öffentliche Beteiligung: sehr weit zu verstehen
  - offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Klage
- Missbrauch:
  - ganz oder teilweise unbegründete Klage
  - Hauptzweck: Verhinderung der öffentlichen Beteiligung
  - Indizien: Unangemessenheit des Anspruchs, Vervielfachung von Verfahren, Einschüchterung vor dem Verfahren, böswillige Verfahrenstaktiken, Verhalten in anderen Verfahren
- Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug (ca 10% der Klagen)

# ... ein unbewältigtes Herrschaftsproblem



## Anti-SLAPP-Richtlinie 2024

- Instrumente (Auswahl)

Kläger schwächen, Beklagte stärken:

- Sicherheitsleistung auf Antrag
- Unterstützung des Beklagten durch Information
- offensichtlich unbegründete Klagen: Zeit
  - frühestmögliche Abweisung auf Antrag
- missbräuchliche Klagen: Geld
  - voller Ersatz der Kosten
  - wirksame, abschreckende, verhältnismäßige Sanktion

## ... ein unbewältigtes Herrschaftsproblem



Umsetzungsfrist: 7. Mai 2026

- AG im BMJ, Entwurf „in politischer Koordination“  
September 2025, Mai 2026
- strittig war/ist: Umsetzung nur für grenzüberschreitende Klagen?  
verfassungsrechtlich bedenklich
- bis zur Umsetzung:  
gerichtliche Hilfe im Rahmen des geltenden Rechts: bescheiden  
Druck durch Medien als vierte Gewalt

## ... ein bewältigbares Herrschaftsproblem



Baustellen / Optionen trotz Umsetzung:

- echte Prozessstandschaft für Verbände?
- Strafrecht einbeziehen
- berufsethische Standards der Rechtsberufe schärfen
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Schutzmodus: Linderung des Machtungleichgewichts, wenn Gesetzgeber, Gerichte, Anwaltschaft, Medien und Zivilgesellschaft mitwirken.

# ... ein unbewältigtes Herrschaftsverhältnis



## Herrschaft über den digitalen Raum

Worin besteht die Macht?

Plattformbetreiber

- verfügen über Infrastruktur, die für die Allgemeinheit zentral ist (wie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, nur ohne staatlichen Auftrag und Gemeinwohlpflichten)
- schaffen einen Raum, der für die Allgemeinheit zugänglich ist (wie semi-öffentliche Räume, nur digital und transnational, daher fällt den Staaten die Kontrolle schwer)
- auch aus dem digitalen Raum werden Menschen vertrieben (wie bei SLAPP-Klagen, nur nicht durch einen Gerichtsprozess, sondern durch den kurzen Prozess der Internetgemeinde)

# ... ein unbewältigtes Herrschaftsverhältnis



## Herrschaft über den digitalen Raum

### Plattformbetreiber

- beherrschen digitale Räume,
- beherrschen diejenigen, die auf diese Räumen angewiesen sind und dafür mit ihren persönlichen Daten zahlen müssen,
- entscheiden über Streitigkeiten zwischen Nutzer:innen, indem sie deren Äußerungen löschen – oder eben nicht,
- bestrafen Nutzer:innen, indem sie sie durch Kontensperrung aus dem digitalen Raum verbannen.

Plattformbetreiber sind die Grundherren des 21. Jahrhunderts.  
Entmachtung wie im 19. Jahrhundert ist (noch) keine Option.

# ... ein unbewältigtes Herrschaftsverhältnis



## Herrschaft über den digitalen Raum

Wer zähmt die Macht?

Digital Service Act (DSA), Art 14 ff: Plattformbetreiber müssen

- Benützungsregeln erlassen,  
die detailliert, klar und öffentlich verfügbar sind;
- die Regeln objektiv, sorgfältig und verhältnismäßig anwenden,  
dabei die Grundrechte der Nutzer:innen berücksichtigen;
- Meldungen über rechtswidrige Inhalte entgegennehmen;
- darüber zeitnah, sorgfältig willkürfrei und objektiv entscheiden,  
dies begründen und über Rechtsbehelfe belehren;
- Beschwerdemanagement einrichten.

Schutzmodus: Einhegung durch quasi-staatliche Pflichten.

# (Wie) funktioniert der Grundrechtsschutz gegen wirtschaftliche Übermacht?



Wirtschaftlich Übermächtige stehen zwischen Staat und Privaten:

- sie übernehmen öffentliche Aufgaben
- ahmen öffentliche Räume nach,
- errichten und beherrschen digitale Räume und
- instrumentalisieren Staatsgewalt

Vor ihnen zu schützen, fällt dem Gesetzgeber teils sehr schwer, erfüllt er seine Schutzpflichten nicht, springen oft die Gerichte ein und wenden Grundrechte unmittelbar an, können auch sie nicht helfen, treten die Medien als vierte Gewalt und die Zivilgesellschaft auf den Plan, solange es noch intakte Kommunikationsräume gibt.

# Medien und Kontrolle

## 25 Jahre Regulierung durch die KommAustria

Michael R. Kogler  
Abt. I/10 BMWKMS  
Linz, 8. Mai 2026

## Warnhinweise

- Persönliche Auswahl beim Themenfeld
- Persönliche Rechtsauffassung
- Persönliche Präferenzen
- Persönliche Reihenfolge
- Persönliche Erfahrungen
- **Populärwissenschaftlicher Stil**



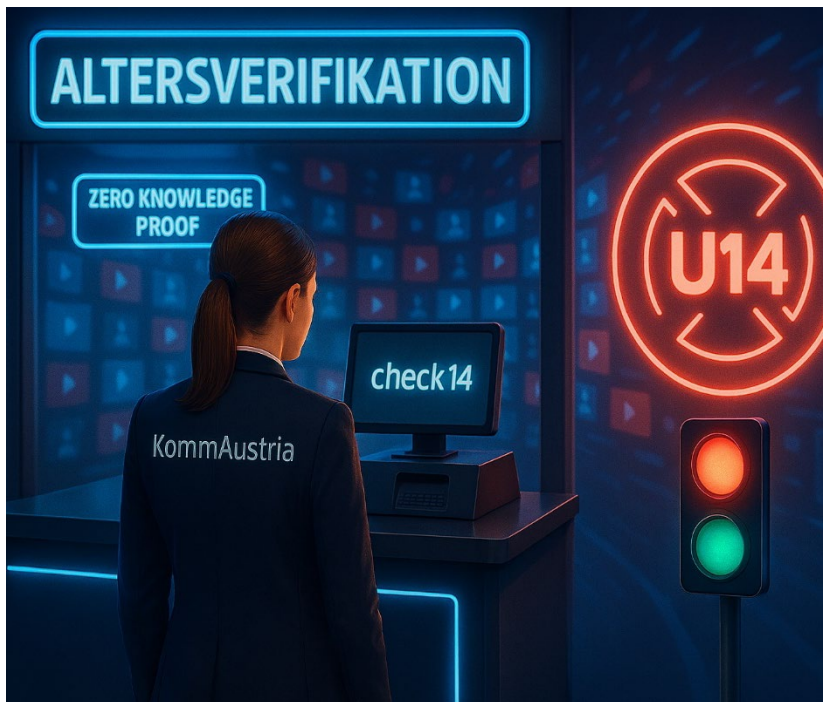
## KI und Kontrolle KOA

- **Marktüberwachung (?) EU-VO über künstliche Intelligenz**
- Mediendienstanbieter im Sinne von Art. 2 Z 2 **Europäisches Medienfreiheitsgesetz**
  - die KI-Systeme bei der Verbreitung und der Zugänglichmachung von Mediendiensten zu journalistischen Zwecken (...) in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden (vgl. Gesetzentwurf der dt. Bundesregierung 21/4594)
  - Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten (Art. 50 Abs. 4 der VO)



**Prompt:** KI, die einen Zeitungsartikel schreibt.

## Kontrolle Social Media Altersbeschränkung



- Ministerratsvortrag 23. März 2026
- **Video-Sharing-Plattform-Anbieter**
- Legistischer Weg entlang der **Eckpfeiler** des Verfassungs- und Unionsrechts
  - **AVMDRI** + DSA + ECRI + EMFA
- entwicklungsbeeinträchtigende **Inhalte** und **Funktionen**
- Ende Juni Entwurf + Notifikation/Begutachtung

Art. 10 EMRK

## Kontrolle Sendeverbot (§ 64 Abs. 3a AMD-G, BGBl. I Nr. 55/2022)

- Entgegen unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der EU
- Umfassende Regelung bezüglich TV, Radio, Sendungen, nutzergenerierten Videos
  - **Anbieter von Kommunikationsdiensten**
  - TV- und Radioveranstalter
  - Videosharing-Plattform-Anbieter
- **Verwaltungsstrafen** bis 50 000 €
- Ausweitung mit 20. Sanktionenpaket



## Terrorinhalte-Bekämpfung (TIB-G, BGBl. I Nr. 80/2023)



- **Hostingdienste**
- zB Materialien, die terroristische Aktivitäten verherrlichen, Anleitungen Herstellung/Verwendung von Sprengstoffen, Schusswaffen oder zu anderen spezifischen Methoden/Verfahren, Auswahl von Anschlagzielen
- **Entfernungsanordnungen** (Sperrung)
- **Verwaltungsstrafen bis 1 Mio Euro bzw. auch 4% des weltweiten Umsatzes**

Presserat?  
„AV-Medienrat“?

## Kontrolle der Selbstkontrolle

- Unterstützung zur Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards
  - Schutz Minderjähriger
  - Kommerzielle Kommunikation
- **KOA Aufgaben (§§ 32b, 33 KOG):**
  - Finanzielle Förderung
  - **Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit**



# Kontrolle durch/der Transparenz



MACHT  
FEHLER



Medien und Kontrolle, 8. Mai 2026

„staatliche“/„politische Einmischung“ vermeiden (ErwG 72 EMFG)

- **Staatliche Werbung**

- MedKF-TG

- Rechtsträger Art. 25 EMFG, **in AT seit 2012**  
Medien diensteanbieter Art. 6 EMFG

- **Medieneigentum**

„Wissen, wer dahintersteht“ (ErwG 32 EMFG)

- MedienG + MedKF-TG

- Ultimate Owner Art. 6 EMFG, **in AT seit 2012**

- **KOA:** Beobachtung, Bericht + Strafen

- **PolWG** (seit 1. Mai 2026)

„offene und faire Debatte“(ErwG 5 VO)

## Kontrolle in der Vergangenheit: 2001

- **KommAustria**, BGBl. I Nr. 32/2001
- 1 Behördenleiter, 1 Stv., 1 Mitarbeiter
- „*dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnet*“
- PrR-G, KSRG/PrTV-G, TKG (kein ORF-G)
- 23 Radiozulassungen
- 3 Rechtsaufsichtsverfahren
- **RTR FB Medien**: ein rundes Dutzend



**Prompt:** 3 Bedienstete, die 23 Radiostationen zulassen

## Kontrolle in der Gegenwart: 2026



Prompt: **7** Mitglieder, die Medien kontrollieren

- **KommAustria** 44 KOG-Novellen später
- **7** Mitglieder (2010 bis 2024: **5**)
- seit 16 Jahren **unabhängig**
  - Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG
- PrR-G, AMD-G, TKG, FERG, **ORF-G**, KartG, WettbG, TIB-G, UrhG, MedKF-TG, KDD-G, DSG, QJF-G, PubFG, PresseFG, EMFG, ZuK-G, PolW-G
- **RTR FB Medien** 78 Mitarbeiter:innen  
2010 26 Mitarbeiter:innen

## Ständige Fortentwicklung der Kontrolle

- Neue regulatorische und legislative Herausforderungen
  - Grundrechtliche Fragen (Social Media) - Regelungskompetenz (?)
- Verschiedene (neue) (Sanktions-)Werkzeuge
  - Sperren/Entfernungsanordnungen/Untersagung
- „Internationalisierung“ der Regulierung
  - Verstärkte Zusammenarbeit der Behörden in europäischen Boards/Committees mit EK
- Stetig neue „Kund:innenkreise“ der KommAustria bei der „Kontrolle“ medialer Inhalte
- Neue Regelungsbereiche bei der Inhalteverbreitung
  - Trilog VO Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern



# Genug der Kontrolle und KI-Bilder! Danke für Ihre Geduld.

**Michael R. Kogler**

Abt. I/10 Medienangelegenheiten, BMWKMS

[michael.kogler@bmwkms.gv.at](mailto:michael.kogler@bmwkms.gv.at)



Prompt: **seriöser Legist**, der unter Nutzung von **Künstlicher Intelligenz** versucht, einen **Gesetzesentwurf** zu erstellen.

Ingeborg Zerbes

## Messengerüberwachung – Ziele, Voraussetzungen, Kontrolle





# Nachrichtenüberwachung und Messengerüberwachung



## Von der Fernmeldeüberwachung zur „Überwachung von Nachrichten und Informationen

erster umstrittener Fall ohne gesetzliche Grundlage,

1974: Erste Rechtsgrundlage gemeinsam mit dem Fernmeldegeheimnis (Art 10a StGG) eingeführt 1974

Im Folgenden: „Mitwachsen“ der Rechtsgrundlage mit Ausbau der Kommunikationstechnologien

# Von der Fernmeldeüberwachung zur „Überwachung von Nachrichten und Informationen“

§ 134 Z 3 StPO

**„Überwachen von Nachrichten und Informationen**, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz ... oder einen Dienst der Informationsgesellschaft ... **gesendet, übermittelt oder empfangen** werden“

## Ziel und Funktionsweise einer Messengerüberwachung

„end-to-end“-Verschlüsselungen  
von WhatsApp, Signal etc



→ Überwachung muss daher vor der Verschlüsselung oder nach der Entschlüsselung ansetzen

→ daher „an der Quelle“, dh am überwachten Gerät selbst durch Entschlüsselungssoftware, vulgo: „Staatstrojaner“

# Überwachung von Nachrichten durch den Verfassungsschutz – neue Befugnisse nach BGBl I 54/2025



# Sicherheitspolizeiliche Eingriffe und Richtervorbehalt

## I. Traditionelle Grenze

# Sicherheitspolizeiliche Eingriffe und Richtervorbehalt

I. Traditionelle Grenze

**II. Bundesverwaltungsgericht als Garant der richterlichen  
Überprüfung**

# Neue Befugnisse im SNG nach BGBl I 54/2025

## I. Beschränkung auf die DSN

## Neue Befugnisse im SNG nach BGBl I 54/2025

I. Beschränkung auf die DSN

### **II. Überwachung von (unverschlüsselt übermittelten) Nachrichten und Informationen (§ 11 Abs 1 Z 8 SNG)**

**„Überwachung von Nachrichten und Informationen** eines Betroffenen [Gefährders] ... über ein Kommunikationsnetz ... oder ... Dienst der Informationsgesellschaft gesendet, übermittelt oder empfangen werden ...“

→ Sprachtelefonie, SMS, unverschlüsselt gesendete Mails, aber auch unverschlüsselte Internet-Nutzung (zB Internetseiten, aber auch Dropboxes usw)

## Neue Befugnisse im SNG nach BGBl I 54/2025

- I. Beschränkung auf die DSN
- II. Überwachung von (unverschlüsselt übermittelten) Nachrichten und Informationen (§ 11 Abs 1 Z 8 SNG)**



## Neue Befugnisse im SNG nach BGBl I 54/2025

- I. Beschränkung auf den Nachrichtendienst (§ 6 Abs 2 SNG)
- II. Überwachung von (unverschlüsselt übermittelten) Nachrichten und Informationen
- III. Überwachung verschlüsselt übermittelter Nachrichten und Informationen (§ 11 Abs 1 Z 9 SNG): „Messengerüberwachung“**

# Überwachung verschlüsselt übermittelter Nachrichten und Informationen

§ 11 Z 9 SNG

**„Überwachung von Nachrichten und Informationen ..., die verschlüsselt gesendet, übermittelt oder empfangen werden, durch Einbringen eines Programms in ein Computersystem ... unter Einsatz technischer Mittel ...“**

# Überwachung verschlüsselt übermittelter Nachrichten und Informationen

## I. Die rechtspolitische Kraft von Taylor Swift

# Überwachung verschlüsselter übermittelter Nachrichten und Informationen

- I. Die rechtspolitische Kraft von Taylor Swift
- II. Sachgemäße Befugniserweiterung? – Veränderte Gefahrenlage, veränderte Kommunikation – veränderte Spuren zur Gefahrenabwehr**

# Überwachung verschlüsselter übermittelter Nachrichten und Informationen

- I. Die rechtspolitische Kraft von Taylor Swift
- II. Sachgemäße Befugniserweiterung? – Veränderte Gefahrenlage, veränderte Kommunikation – veränderte Spuren zur Gefahrenabwehr

## **III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen**

# Überwachung verschlüsselt übermittelter Nachrichten und Informationen

## III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen

1. Beschränkung des Anlasses
2. Gegenständliche und zeitliche Beschränkung
3. Kontrolle durch unabhängige Organe: Gericht und Rechtsschutzbeauftragter
4. Protokollierung und (nachträgliche) Transparenz gegenüber den Betroffenen
5. Beschränkung der Weiterverarbeitung bis hin zur Lösungsverpflichtung

# Überwachung verschlüsselt übermittelter Nachrichten und Informationen

## III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen

### 1. Beschränkung des Anlasses (§ 11 Abs 1 Z 8 und 9 SNG)

Nachrichtenüberwachung jeder Art nur zulässig

- zur Abwehr von **Spionage** (§ 256 StGB, Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs)  
ODER
- zur Vorbeugung **besonders schwerwiegender verfassungsgefährdender Angriffe**:
  - das sind nach § 6 Abs 3 SNG: terroristische Straftaten, bestimmte schwere Gewalttaten oder deren Vorbereitung (zB in einer bewaffneten Verbindung), schwerwiegende Gefährdungsdelikte (zB Verbreitung von Massenvernichtungswaffen), schwerewiegende Sabotageakte;
  - NÜ aber nur wegen solcher, deren Verwirklichung mit einer **Freiheitsstrafe** mit einer **Obergrenze von mindestens 10 Jahren** bedroht sind

# Überwachung verschlüsselter übermittelter Nachrichten und Informationen

## III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen

### 2. Gegenständliche und zeitliche Beschränkung

*keine* Befugnis zur vollständigen heimlichen Auslesung: enge Beschränkung auf die Überwachung von „Nachrichten und Informationen“ (dh auf Messenger-Apps)

- für einen bestimmten **zukünftigen Zeitraum**: höchstens 3 Monate, Verlängerung mit erneuter Bewilligung möglich (§ 15a Abs 3 SNG)
- daher „**technisch sicherzustellen**“, dass nur im bewilligten Zeitraum und nur die bewilligten (Kommunikations-) Applikationen überwacht werden können: Verpflichtung, nur zugespitzt programmierbare Entschlüsselungssoftware zu verwenden (§ 15b Abs 1 Z 1 SNG)

# Überwachung verschlüsselter übermittelter Nachrichten und Informationen

## III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen

### 3. Kontrolle durch unabhängige Organe: Gericht und Rechtsschutzbeauftragter

- Richtervorbehalt (Art 10a Abs 2 StGG) durch Bindung an **Bewilligung des BVerwG** (§ 15a SNG).
- **Rechtsschutzbeauftragter** vorab, begleitend und nachträglich zu befassen (§§ 14 Abs 4 und 5, 15c Abs 2 SNG):
  - durch Basisermächtigung für Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs durch Einzelperson (§ 14 Abs 2 SNG)
  - durch Recht des RSB auf Revision gegen die Bewilligung des BVerwG beim VfGH (§ 15c Abs 1 SNG)
  - durch zwingend einzuholende Stellungnahme des RSB zum eingesetzten Entschlüsselungsprogramm vor erstmaliger Verwendung (14 Abs 6 SNG)

# Überwachung verschlüsselter übermittelter Nachrichten und Informationen

## III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen

### 4. Protokollierung und (nachträgliche) Transparenz gegenüber den Betroffenen

- umfassenden **Dokumentierung** nach § 15b Abs 2 SNG
- § 50 Abs 2 DSG: „alle **Verarbeitungsvorgänge in automatisierter Form** zu protokollieren. Aus diesen Protokolldaten müssen zumindest der **Zweck**, die verarbeiteten **Daten**, das **Datum** und die **Uhrzeit** der Verarbeitung, die **Identifizierung der Person**, die die personenbezogenen Daten verarbeitet hat, sowie die **Identität eines allfälligen Empfängers** solcher personenbezogenen Daten hervorgehen.“

# Überwachung verschlüsselter übermittelter Nachrichten und Informationen

## III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen

### 4. Protokollierung und (nachträgliche) Transparenz gegenüber den Betroffenen

- umfassenden **Dokumentierung**, die nach § 15b Abs 2 SNG
- § 50 Abs 2 DSG: „alle Verarbeitungsvorgänge in automatisierter Form zu protokollieren. Aus diesen Protokolldaten müssen zumindest der Zweck, die verarbeiteten Daten, das Datum und die Uhrzeit der Verarbeitung, die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten verarbeitet hat, sowie die Identität eines allfälligen Empfängers solcher personenbezogenen Daten hervorgehen.“
- Nachträgliche Information der betroffenen Personen (§ 16 Abs 2 SNG)

# Überwachung verschlüsselter übermittelter Nachrichten und Informationen

## III. Rechtsstaatliche Beschränkungen und Kontrollen

### 5. Beschränkung der Weiterverarbeitung bis hin zur Lösungsverpflichtung

- **Löschung** von Nachrichten, die weder für die Vorbeugung des anlassgebenden verfassunggefährdenden Angriffs erforderlich sind noch weiterverarbeitet werden dürfen (§ 15b Abs 3 SNG).
- **Weiterverarbeitet** werden dürfen nur Nachrichten (§ 15b Abs 4 SNG)
  - die zur **Vorbeugung** des **betreffenden verfassunggefährdenden Angriffs** erforderlich sind;
  - oder aus denen sich ein **anderer begründete Gefahrenverdacht** iS von § 6 SNG ergibt
  - oder aus denen sich ein **geplantes oder begangenes Verbrechen** ergibt;  
Daten an Sicherheitsbehörde bzw an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten

## Ausblick

Zur Zeit: Verhandlungen mit Anbietern entsprechender „Spyware“ –  
Nullklick / Einklick / Zweiklick - Lösungen

Zurzeit geschätzte Fallzahlen: minimal (unter 10 pro Jahr)

# Messengerüberwachung *de lege ferenda* im Strafprozessrecht



## Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage nach BGBl. I 27/2018

VfSlg 20.356/2019: Verstoß gegen Art 8 EMRK und HausrechtsG: derartige Überwachung wäre nur „in äußerst engen Grenzen zum Schutz entsprechend gewichtiger Rechtsgüter zulässig.“

# Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage nach BGBl. I 27/2018

Beanstandet wurden:

1. Anlasstaten
2. Streuwirkung
3. Mangel an flankierenden Schutzmaßnahmen
5. Befugnis zur heimlichen Hausdurchsuchung

## Voraussetzung einer verfassungskonformen StPO-Befugnis

1. Beschränkung der Anlasstaten
2. Gegenständliche und zeitliche Beschränkung
3. Keine Befugnis zur Hausdurchsuchung
4. Verstärkte justizielle Kontrolle

# Voraussetzung einer Verfassungskonformen StPO-Befugnis

## 1. Beschränkung der Anlasstaten

- auf mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten,
- auf mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (wie bereits im aufgehobenen § 135a Abs 1 Z 3 StPO)
- und auf als schwere Kriminalität anerkannte Organisationsdelikte der §§ 278a – 278e StGB (Kriminelle Organisation und gewisse Terrorismusdelikte).

# Voraussetzung einer verfassungskonformen StPO-Befugnis

## 2. Gegenständliche und zeitliche Beschränkung

wie im SNG

## 3. Keine Befugnis zur Hausdurchsuchung

- Installation nur an Geräten, deren exakter Standort bekannt ist
- Besser: remote

## 4. Verstärkte justizielle Kontrolle

- Vorschlag: Übertragung der Bewilligung an einen Drei-Richter-Senat und eine anschließende Durchführungskontrolle durch ein Senatsmitglied?
- Alternative: Bewilligung durch den Rechtsschutzsenat (= RSB und dessen Stellvertreter)

# Lebensläufe der Mitwirkenden

# Armin Bammer



seit 2021	Präsident der Österreichischen Juristenkommission
2008–2021	Vizepräsident der Österreichischen Juristenkommission
2002–2010	Generalsekretär der Österreichischen Juristenkommission
seit 2006	Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung
2006–2008	Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien
seit 2005	Lehrbeauftragter an der Musikuniversität Wien
seit 1994	selbständiger Rechtsanwalt in Wien mit den Tätigkeitsschwerpunkten: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Menschenrechtsschutz, Medienrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Urheber-, Persönlichkeitsschutz- und Wettbewerbsrecht sowie Reiserecht
1992	Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Österreichischen Bundestheaterverbandes
seit 1990	Lehrbeauftragter an der Universität Wien
1988–1990	Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien
1964	geboren in Wien

# Wolfgang Steiner

## Lebenslauf

Mag. Dr. iur. (Universität Linz)  
Hon.-Prof. (Universität Linz)



- 
- ... hat an der Johannes Kepler Universität Linz Rechtswissenschaften studiert und war dort Studien-, Vertrags- und Universitätsassistent; er ist dort auch seit 1986 Lehrbeauftragter und seit 2018 Honorarprofessor für Öffentliches Recht;
  - ... war seit 1991 Mitarbeiter im Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst und in der Oberösterreichischen Landtagsdirektion mit einer einjährigen Dienstzuteilung beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst;
  - ... von 2004 bis 2009 war er zunächst Vizepräsident und dann Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich;
  - ... ist seit 2010 Direktor des Oö. Landtags und Leiter der Direktion Verfassungsdienst im Amt der Oö. Landesregierung (Funktionstitel Landtagsdirektor);
  - ... ist Mitglied der Österreichischen Juristenkommission und des Kuratoriums des Instituts für Föderalismus und als fachkundiger Laienrichter beim Bundesverwaltungsgericht und beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich tätig;
  - ... ist seit Ende April 2023 Mitglied des Gründungskonvents des in Linz als Technische Universität neu gegründeten Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) – Interdisciplinary Transformation University (IT:U);
  - ... ist seit 2014 Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirats der Volksanwaltschaft, seit 2018 Ersatzmitglied des Normungsbeirats nach Normengesetz 2016 und
  - ... seit Juli 2023 assoziiertes Mitglied des Fachbeirats Ethik der Künstlichen Intelligenz der Österreichischen UNESCO-Kommission sowie
  - ... Mitglied zahlreicher Expertinnen- und Expertenkonferenzen als Vertretung der Länder.

## CURRICULUM VITAE

### Geburtsdatum - Staatsangehörigkeit

20 May 1981, Austria

### Akademische Berufslaufbahn

seit Okt 2016	Universitätsprofessor für Öffentliches Recht am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Graz
Feb 2025	Visiting Professor, Tulane University Law School, New Orleans
Okt 2019 – Okt 2023	Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz
Okt 2018 – Sep 2019	Vize- und Forschungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz
Mai 2023	Gastprofessor an der Reichmann University, Israel
Aug 2018 – Okt 2018	Gastprofessor an der Rutgers Law School, Camden
Jan 2017	Gastprofessor an der Ethiopian Civil Service University, Addis Ababa, Ethiopia

University of Graz  
Faculty of Law

Christoph Bezemek  
Professor of Public Law and Political Theory  
Universitätsstraße 15, 8010 Graz, Österreich

+43 (0) 316 / 380-3602 | [christoph.bezemek@uni-graz.at](mailto:christoph.bezemek@uni-graz.at)

2015 – 2016	Visiting Faculty Member, Università di Pisa, Department of Law, Department of Political Sciences
Aug 2013 – Sept 2016	Assoziierter Professor, (IOER) WU – Vienna University of Economics and Business
Mar 2013 – Feb 2014	Gastprofessor, University of Graz
Sep 2011 – Jul 2013	Assistenzprofessor, (IOER) WU – Wirtschaftsuniversität Wien
Oct 2010 – Feb 2016	Lektor, University of Vienna - Department of Philosophy
Jul 2010	Visiting Lecturer, IMPRS MPI Jena (Germany)
Since 2010	Regular Visiting Professor, Universidad Panamericana, Mexico City
Mar 2010	Visiting Lecturer, University of Zagreb (Croatia)
Nov 2009 – Dec 2009	Visiting Researcher, University of Hamburg (Germany)
Mai 2006	Gastlektor, Karol Adamietzky University Katowitze, Poland
Oct 2004 – Aug 2011	Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lektor, (IOER) WU – Wirtschaftsuniversität Wien

**University of Graz**  
**Faculty of Law**

Christoph Bezemek  
Professor of Public Law and Political Theory  
Universitätsstraße 15, 8010 Graz, Österreich

+43 (0) 316 / 380-3602 | [christoph.bezemek@uni-graz.at](mailto:christoph.bezemek@uni-graz.at)

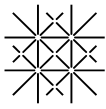
## Education

Jul 2013	Wirtschaftsuniversität Wien, Habilitation -venia docendi: Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsvergleichung
Sep 2008 – May 2009	Yale Law School, Master of Laws, LL.M.
Mar 2004 – Okt 2006	Universität Wien, Law, Dr. iur.
Oct 2000 – Mar 2004	Universität Wien, Law, Mag. iur.
Mar 2000 – Jun 2009	Universität Wien, Philosophie, Bachelor of Arts

**University of Graz**  
**Faculty of Law**

Christoph Bezemek  
Professor of Public Law and Political Theory  
Universitätsstraße 15, 8010 Graz, Österreich

+43 (0) 316 / 380-3602 | [christoph.bezemek@uni-graz.at](mailto:christoph.bezemek@uni-graz.at)



## Curriculum Vitae Prof. Dr. Andreas Müller, LL.M. (Yale)

### AUSBILDUNG

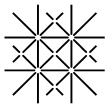
2016	Lehrbefugnis für Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie, Universität Innsbruck
2010	Doktor der Rechtswissenschaften, Universität Innsbruck
2009	Yale Law School, Master of Laws (LL.M.)
2003	Magister der Rechtswissenschaften (Mag. iur.), Universität Innsbruck
2003	Magister der Philosophie (Mag. phil. fac. theol.), Universität Innsbruck
1999 – 2000	Erasmusstudium, Université Robert Schuman, Strassburg

### UNIVERSITÄRE LAUFBAHN

seit 2023	Professor für Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte, Juristische Fakultät, Universität Basel
08-12/2019	Senior Grotius Research Fellow, University of Michigan Law School
2018 – 2023	Universitätsprofessor, Institut für Europarecht und Völkerrecht, Universität Innsbruck
2016/17	Vertretungsprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen
2011 – 2018	Assistenzprofessor/Assoziierter Professor, Institut für Europarecht und Völkerrecht, Universität Innsbruck
2010 – 2019	(jährliche) Gastprofessur, Universidad Panamericana, Mexiko City
2010 – 2019	(jährliche) Gastprofessur, Universidad de Alcalá
2005 – 2010	Wiss. MA, Institut für Europarecht und Völkerrecht, Universität Innsbruck

### AUSSERUNIVERSITÄRE BERUFSERFAHRUNG

seit 2021	Arbitration Panels nach Art. 171 des EU-UK-Austrittsabkommens, Reservemitglied
2014 – 2023	Monitoringausschuss des Landes Tirol zur Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen
2009 – 2010	Internationaler Gerichtshof, Den Haag, Law Clerk für Richter Abdul G. Koroma und Bruno Simma



## AUSZEICHNUNGEN UND PREISE

2018	Leopold-Kunschak-Wissenschaftspreis
2017	Preis des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung
2016	Kardinal-Innitzer-Förderungspreis
2016	Forschungsstipendium am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg
2011	Dr. Otto Seibert-Preis zur Förderung wissenschaftlicher Publikationen
2011	Franz Gschnitzer-Förderungspreis
2009/2010	Yale Law School International Court of Justice Fellowship

## MITGLIEDSCHAFTEN

Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht  
Europarechtsbeirat des Bundesministeriums für Äußeres, Europa und Integration, Wien  
European Communities Studies Association (ECSA) Schweiz, Mitglied des Vorstandes  
European Society of International Law  
International Law Association, Committee on International Migration and International Law  
International Society of Public Law (ICON-S), Austrian & Swiss Chapters  
Internationale Juristenkommission – Sektion Schweiz  
Österreichische Gesellschaft für Europarecht  
Österreichischer Europarechtstag  
Österreichische Juristenkommission  
Österreichischer Völkerrechtstag  
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Mitglied des Academic Advisory Board  
Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht  
Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

## Kurz-CV

# Hemma Mayrhofer

Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> – Leiterin des Instituts für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) der Universität Innsbruck

Mail: [hemma.mayrhofer@uibk.ac.at](mailto:hemma.mayrhofer@uibk.ac.at)



## Ausbildung und berufliche Stationen (Auswahl)

Studium der Soziologie und eines Fächerbündels aus Politikwissenschaft, Zeitgeschichte und Gender Studies an der Universität Wien und der Freien Universität Berlin. Seit 1996 in unterschiedlichen Kontexten und Instituten in der empirischen Sozialforschung tätig, seit Anfang 2012 am IRKS forschend (von 2015-2021 wissenschaftliche Geschäftsführerin des IRKS, seit 2021 Institutsleiterin). Lehrbeauftragte am Institut für Soziologie der Universität Wien (2004-2021) und an der Hochschule Campus Wien, Department Soziale Arbeit (2008-2016). Sprecherin der Sektion „Soziale Arbeit“ (2010-2021) sowie Mitglied der Sektion „Recht & Gesellschaft“ der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie; Redaktionsmitglied der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie (2015-2023).

## Arbeits- und Forschungsschwerpunkte

Soziale Inklusion und Exklusion, rechtssoziologische Forschung (u.a. UbG, SWRÄG/2. ErwSchG, ZivMediatG, HeimAufG), sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung, Gewalt- und Konfliktforschung (inkl. Instrumente der Konfliktlösung), Organisations- und Professionsforschung, DisAbility Studies, totale Institutionen, qualitative Forschungsmethoden und Mixed Methods-Ansätze (quantitative und qualitative Methodentriangulationen, methodenplurale Forschung), Evaluations- und Wirkungsforschung.

## Rezente Publikationen (Auswahl)

- Mayrhofer, Hemma; Fritsche, Andrea; Neuwirth, Martina (2026): "...in einem System drin eingezurrt": Befunde der Studie FRALTERNA zu Freiheitsbeschränkungen durch Medikation. *iFamZ: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht* 21. Jahrgang/1, S. 35 - 40.
- Mayrhofer, Hemma; Koller, Martina (2026): Das Mediationsparadoxon in Zahlen - Repräsentative Studienergebnisse aus Österreich. Teil 2: Erfolgreich, aber hochschwierig: Hemmnisse für eine höhere Nachfrage nach Mediation. *Die Mediation. Fachmagazin für Konfliktlösung - Entscheidungsfindung - Kommunikation* 2026/I, S. 72 - 75.
- Mayrhofer, Hemma; Neuwirth, Martina (2026): Ruf nach mehr Durchlässigkeit: Gerichtsverfahren und Mediation in Österreich. *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 2026/1, S. 15 - 20.
- Mayrhofer, Hemma; Neuwirth, Martina (2026): Um Verstetigung ringend: Neue Befunde zum Berufsfeld Mediation in Österreich. *Perspektive Mediation* 23(1) (im Druck).
- Mayrhofer, Hemma; Koller, Martina (2025): Das Mediationsparadoxon in Zahlen - Repräsentative Studienergebnisse aus Österreich. Teil 1: Überschätzte Bekanntheit und seltene Nutzung: Mediation im Kontext alternativer Formen der Konfliktbearbeitung. *Die Mediation. Fachmagazin für Konfliktlösung - Entscheidungsfindung - Kommunikation* 2025/4, S. 6 - 10.
- Mayrhofer, Hemma (2025): Recht als Gegenstand, Disziplin oder Praxis? *Soziologische Revue* 48/2, S. 121 - 131.
- Mayrhofer, Hemma (2025): Zugängliche Rechtsforschung? Reflexionen zur Positionierung rechtssoziologischer Forschung zwischen Anwendungsorientierung und wissenschaftlicher Exzellenz. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 45/1.
- Mayrhofer, Hemma; Fritsche, Andrea; Koller, Martina (2025): Empirische Erkenntnisse zur Implementierung des HeimAufG in Einrichtungen für Minderjährige. Brüchige Akzeptanz und heterogene Praxis. *iFamZ: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht* 2025/2, S. 79 - 86.
- Mayrhofer, Hemma; Koller, Martina (2025): Aktuelle Studienergebnisse zu Einigungsverfahren: konsensuale Streitbeilegung als attraktive Ergänzung der gerichtlichen Verfahrenserledigung. *Österreichische Richterzeitung. Organ der Richter und Staatsanwälte Österreichs* 2025/06, S. 99 - 106.

# Sabine Matejka



- seit 2021 Mitglied des Vorstands der Österreichischen Juristenkommission
- 2021-2023 Vizepräsidentin der Internationalen und Europäischen Richtervereinigung
- seit 2019 Vorsteherin des Bezirksgerichts Floridsdorf
- seit 2018 Mitglied des Vorstands des Österreichischen Juristentages
- seit 2017 Präsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- 2013-2021 Delegierte in der europäischen und der nationalen Richtervereinigung
- 2013-2017 Vizepräsidentin der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- 2008-2019 Richterin an den Wiener Bezirksgerichten Favoriten und Leopoldstadt
- 2004-2008 Richteramtsanwärterin
- 2000-2004 Center of Legal Competence (CLC) - Int. Projektmanagement, Geschäftsführung
- 1974 geboren in Wien

**Ad: Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission,  
„Menschenrechte auf dem Prüfstand. Ist das Recht oder kann das weg?“**

Lebenslauf von Stefan SCHIMA:

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. Stefan SCHIMA, MAS ist Jurist und Historiker

1989 Sponsion zum Mag. iur., 1995 Promotion zum Dr. iur.

1994 bis 2004 Universitätsassistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

1995 bis 1998 Absolvierung des 61. Kurses am Institut für Österreichische Geschichtsforschung; Abschluss mit dem Titel „Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“ mit nachträglicher Aufwertung zum „Master of Advanced Studies“ (MAS)

1999 Sponsion zum Mag. phil.

1999 bis 2009 Sekretär der „Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht“

2003 Habilitation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität mit *venia* für die Fächer „Kirchenrecht“ und „Religionsrecht“

Seit 2004 A.o. Univ. Prof. an der genannten Fakultät

Seit 2012 Mitglied, anschließend Ersatzmitglied, des Rehabilitierungsbeirats gemäß dem Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011

2012–2013 Präsident der „Wiener Rechtsgeschichtlichen Gesellschaft“

2013–2014 statutengemäß Präsident dieser Gesellschaft

Seit 2021 Ersatzmitglied der Ethikkommission der Universität Wien

Seit 2022 Mitglied der Studienkonferenz für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Zahlreiche Veröffentlichungen und Lehrveranstaltungen insbesondere zu folgenden Schwerpunkten:

- Österreichisches Religionsrecht;
- Europäisches Religionsrecht;
- Religiöse Rechtssysteme (insb. katholisches Kirchenrecht und islamisches Recht);
- Geschichte der Staat-Kirche-Beziehung bzw. der Beziehung zwischen Staaten und Religionsgemeinschaften;
- Kirchliche Rechtsgeschichte.

Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, LL.M. ist seit 2014 als Richterin am Bundesverwaltungsgericht für Angelegenheiten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit/Auskunftspflicht sowie für Beschwerden in Asylangelegenheiten zuständig. 2022 war sie für ein Jahr in das Bundesministerium für Justiz entsendet sowie 2025/2026 in die Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wo sie bereits von 2009 bis 2013 als *Assistant Lawyer* tätig war. Barbara Simma trägt regelmäßig zu Asylrecht und Menschenrechten vor, so zB als *judicial trainer* bei Fortbildungsveranstaltungen der EUAA, am Völkerrechtstag 2025, zwischen 2021 und 2024 im Rahmen des Human Rights Masters der Universität Wien und im Rahmen der Grundausbildung des Bundesverwaltungsgerichts zu Asylrecht zwischen 2017 und 2025. Sie stellt ua gelegentlich Judikatur des EGMR und des EuGH in der Zeitung der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter und der EF-Z vor und steuerte dem Liber Amicorum sowie der Festschrift für Edwin Gitschthaler Beiträge bei (Manz).

## **Lebenslauf – Dr. Peter Barth**

ist Leiter der Abteilung für Familien-, Personen und Erbrecht (Abt. I 1) im Bundesministerium für Justiz. In seinem Wirkungsbereich wurden zuletzt die Reform des Kindschaftsrechts (2013), des Fortpflanzungsmedizinrechts (2014), des Erbrechts (2015) und aktuell des Sachwalterrechts vorbereitet. Er ist leitender Staatsanwalt und Experte für Familien-, Personen und Erbrecht. Er war Richter und ist in der RichterInnenaus- und -fortbildung tätig. Außerdem ist er Gründer, Mitherausgeber und Schriftleiter der Interdisziplinären Zeitschrift für Familienrecht (iFamZ) und Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Internationalen Gesellschaft für Familienrecht des wissenschaftlichen Beirats der Österreichischen Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht.



## **Dr. Brigitte Ohms**

geboren 1961



- Leiterin des Referats „Internationaler Menschenrechtsschutz“ und Stv. Abteilungsleiterin im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- Stv. Prozessvertreterin Österreichs vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- Nationale Verbindungsbeamtin Österreichs zur EU-Grundrechteagentur
- Österr. Mitglied des Leitungskomitees für Menschenrechte (CDDH) des Europarates

Studium der Rechtswissenschaften in Graz

mehrfährige Assistententätigkeit am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck

mehrfährige Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof

wissenschaftliche Publikationen zu Themen des Verfassungsrechts und der Menschenrechte

# Alain Chablais

**Born on 8 July 1969 in Zürich, Switzerland**

- Master of Law, University of Fribourg, Switzerland, 1992
- Research and teaching Assistant, Law Faculty, University of Fribourg, 1992-1995
- Member of the Appeals Commission, University of Fribourg, 1994-1995
- Law Clerk – Rapporteur, Administrative Court of the Canton, Fribourg, 1995-1999
- PhD in Law, University of Fribourg, 1996
- Legal Officer, Federal Office of Justice, Bern, Switzerland, 1996-1998
- Law Clerk, Sports Tribunal of the Swiss Football League, 1999-2004
- Legal Officer, Secretariat of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (1999-2005), Legal Officer at the Venice Commission (2005-2007), Acting Head of the Secretariat of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (2007-2009), Directorate General of Legal Affairs and Human Rights, Council of Europe
- Guest Lecturer in the Diplôme d'études approfondi (D.E.A.) of Comparative Human Rights Law, Institute of Advanced European Studies, Robert Schuman University, Strasbourg, 2003-2005
- Co-Secretary, Advisory Committee on Disputes, Council of Europe, 2005-2009
- Judge, Federal Administrative Court, St Gallen, Switzerland, 2009-2012
- Professor (Administrative Law Chair), Law Faculty, Neuchâtel University, Switzerland, 2012-2013
- Deputy Head, Task Force Asset Recovery, Directorate of International Law, Federal Department of Foreign Affairs, Bern, 2013-2018
- Agent of the Government of Switzerland before the European Court of Human Rights, Federal Office of Justice, Bern, 2018-2024
- Swiss Delegate (2018-2024), Bureau Member (2020-2023) then Vice-President (2024) of the Steering Committee for Human Rights (CDDH), Council of Europe
- Member (2018-2022) then President (2023-2024) of the Committee of Experts on the System of the ECHR (DH-SYSC), Council of Europe
- Vice-President (2020-2024) of the CDDH ad hoc negotiation Group « 46+1 » on the accession of the European Union to the European Convention on Human Rights, Council of Europe
- Judge of the European Court of Human Rights since 1 September 2024.



# Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl

## Lebenslauf



- 1970: geboren in Innsbruck
- 1988–1990: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck
- 1990–1992: Fortsetzung dieses Studiums an der Universität Wien
- 11/1992: Sponsion zum Mag.iur. an der Universität Wien
- seit 1993: Vertragsassistentin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck
- 10/1995: Promotion zum Dr. iur. an der Universität Innsbruck
- 1996: Gerichtspraxis am Bezirks- und am Landesgericht Innsbruck
- 1997–1998: Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof
- seit 1999: Universitätsassistentin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck
- 01/2004: Habilitation an der Universität Innsbruck, Lehrbefugnis für die Fächer Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- 03/2004–09/2004: a. Universitätsprofessorin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck
- 10/2004–09/2006: Universitätsprofessorin im Fachbereich für Öffentliches Recht – Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg
- 10/2006–09/2012: Universitätsprofessorin am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Universität Graz
- 2009–2013: Mitglied der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
- 2011–2013: Ersatzmitglied des Bundeskommunikationssenates
- 2011–2021: Mitglied des Vergabekomitees für die Stipendienprogramme der Akademie der Wissenschaften
- seit 2012: Wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften
- seit 2012: Universitätsprofessorin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien

## **Dr. Ingrid Siess-Scherz**

geboren 1965 in Wien

seit 2012 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

### Ausbildung

bis 1984 Schulbesuch in Wien  
1989 Sponion zur Mag. iur. an der Universität Wien  
1991 Gerichtspraxis  
1992 Promotion zur Dr. iur. an der Universität Wien  
1995 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes



### Beruflicher Werdegang

1988–1991 Studien- bzw. Vertragsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (o.Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer)  
1990–1992 Rechtsanwaltsanwärterin  
1992–2008 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (ab 1997 Abteilungsleiterin, ab 2007 stv. Sektionsleiterin)  
2005–2008 stv. Prozessvertreterin der Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte  
2008–2012 Parlamentsdirektion, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

### Sonstige Funktionen

1998–2003 Mitglied des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres  
2005–2006 Vorsitzende des Expertenkomitees des Europarates zur Verbesserung des Verfahrens (DH-PR)  
2005–2008 Mitglied des Büros des Leitungskomitees des Europarates für Menschenrechte (CDDH)

Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Mitglied des Vorstands der Österreichischen Juristenkommission

Mitglied des Vorstands der Wiener Juristischen Gesellschaft

Vizepräsidentin der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft

Vizepräsidentin des Österreichischen Juristentages



**MinR Mag. Dr. Michael R. Kogler**

geboren in Vöcklabruck, Oberösterreich; glücklich verheiratet; 3 fabelhafte erwachsene Töchter; begeisterter MTB-Fahrer; hält sich gerne am Traunsee auf; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (bis 1992); Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht (2009-2010) an der WU Wien; Dissertation über die EU-Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie; 1/1994 bis 3/2025 (ua. legistisch) tätig in der für Medienangelegenheiten und das Recht der politischen Parteien zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, seit 4/2025 in der für Medienangelegenheiten zuständigen Abteilung des BMWKMS; seit 1999 stellvertretender Leiter der Abteilung; seit 1997 einer der Vertreter Österreichs in der EU-Ratsarbeitsgruppe Audiovisuelles; seit 1999 Vertreter Österreichs im Kontaktausschuss nach der EU-Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie; 2002 bis 2013 Leiter der Geschäftsstelle des Bundeskommunikationssenates; 2013 bis 2025 Leiter der Geschäftsstelle des Unabhängigen-Parteien-Transparenz-Senates; Mitglied des Privatrundfunkfonds-Fachbeirats; Lehrbeauftragter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der JKU; Autor diverser Publikationen im Recht der (audiovisuellen) Medien und zum Recht der politischen Parteien

# Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Zerbes

## **Berufliche Stationen**

- seit **Oktober 2019** Univ.-Prof.<sup>in</sup> am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien
- **2011 - 2019** Professorin für Strafrecht an der Universität Bremen
- **1997 - 2005** Österreichreferentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
- [Curricularkommission des Akademischen Senats der Universität Wien](#)

## **Herausgeberschaften, Mitarbeit und peer-review Tätigkeit**

- Mitherausgeberin der [Kritische Justiz \(KJ\)](#) (bis 2024)
- Mitherausgeberin der [European Criminal Law Review \(EuCLR\)](#)
- Mitherausgeberin der Zeitschrift [Nachhaltigkeitsrecht \(NR\)](#)
- Mitherausgeberin der [Schriftenreihe zum Strafrecht "Juridicum" des Springer Verlags](#) (gem. m. Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi (Uni Trier))
- Ständige Mitarbeiterin bei [Goltdammer's Archiv für Strafrecht \(GA\)](#)
- Österreichkorrespondentin der [Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht \(ZStrR\)](#)
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats von [Juridikum](#)
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der [Juristischen Schriftenreihe](#), hrsg. v. Prof. Paul Oberhammer

## **Mitwirkung an Projekten und Partnerschaften**

- [European Criminal Policy Initiative \(ECPI\)](#)
- [Criminal Law Discourse of the Interconnected Society \(CLaDIS\)](#)
- [Core Concepts in Criminal Law and Justice](#)
- [Competence Center Arbitration and Crime \(AC\)](#)

## **Funktionen**

- seit 11/2023 Mitglied der Unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz
- 2021-2023 Stellvertretende Rechtsschutzbeauftragte der Justiz
- Mitglied der Ständigen Deputation des [Deutschen Juristentags](#)

